Bavar.
915
a

Bav. (?) ~~52~~ ...
~~1005~~ 915.a

<36613931640014

<36613931640014

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Bav. jur. 524m

Freye hingeworfene Gedanken

von

dem unpartheyischen Rechte

derer

Herzogen von Bayern

auf

die Reichsstadt Regensburg.

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

Frankfurt und Leipzig 1778.

Fére in omni certamine qui potentior est, quamvis optimo jure nitatur, injuriam tamen facere videtur.

Mariana.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

§. I.

Gelegenheit zu dieser Abhandlung.

1.

Ich habe von einem gelehrten Freund, einem aufrichtigen Liebhaber historischer Wahrheiten, dessen Name mir Ehre machen würde, das Verlangen erhalten, meine unpartheyische Meinung zu eröffnen; wie es doch möglich gewesen, daß die alte ehemalige bayerische Residenz-Stadt Regensburg sich so gänzlich von der Abhängigkeit und Verband von dem Herzogthum Bayern abreissen konnte. Indem er beynahe an dessen Glaubwürdigkeit zweifelte.

2.

Und zugleich bat er mich, meine Erklärung anzufügen, ob ein bayerischer Regent annoch eine rechtsgegründete Forderung auf diese Stadt habe oder nicht?

§. II.

Fragen.

Es entstunden daher in mir selbst die Fragen:

1) Wie ist die Stadt Regensburg unter die bayerische Gewalt gekommen? und

2) Wie und auf was Art hat diese alte ehemalige bayerische Residenz-Stadt die Reichsunmittelbarkeit erhalten?

3) Ob ein bayerischer Regent schuldig, selbe in dieser Gestalt zu behandeln? oder

4) Kann Er solcher mit Recht ihre Reichsstandschaft beeinträchtigen?

5) Wenigstens kann Er etwa eine rechtsgegründete Forderung, theils auf die Oberherrschaft der Stadt selbst, theils auf gewisse Gerechtigkeiten machen oder nicht?

Ich weis nicht, was mich in diesem Augenblicke warnete. Ich hatte eben Ovids

Werke aufgeschlagen, und die lehrhaften Träumereyen der Dichter machten mich furchtsam. Zum guten Glücke ward ich gewahr, daß ich nichts weniger als Flügeln trug. Im Ernst ein Gespenste, eine Gattung eines guten Geistes rieth mir, mich nicht in eine öffentliche Untersuchung dieser Fragen einzulassen, weil ich mir gewiß von einer oder der andern Seite ein unangenehmes Betragen versprechen konnte. Ich bin zu Zeiten aftergläubig; und ich that, was ein jeder anderer an meiner Stelle vielleicht noch itzt thun würde. Ich wollte nur die Neugierde, die Wisbegierde, die Anfrage meines Freundes befriedigen, und meiner eigenen Verbindlichkeit, wozu mich meine Freundschaft gegen ihn verpflichtet, Genüge leisten. Ich wollte nur in Geheim an ihm schreiben. Schon war ich hierüber mit mir einig. Allein dieß war nur ein Erfolg der ersten Eindrücke, welche gemeiniglich eine Sache auf die Vernunft zu machen pflegt. Ich erwachte bey mir selbst gleich aus einem Traume, und nach einer längern Ueberlegung ließ ich mich durch den Vorsatz hinreissen, meine Meinung auch dem allgemeinen Urtheil der Welt zu unterwerfen. Schon ist sie es! Und da ich mir nicht vorstellen kann, daß ich ein ganz undankbares Unternehmen wage: so werde ich etwa die Feder niedriger Kritiker spitzen, deren

Grundsatz sich meistens mit der Wuth zu verleumden befreundet. Und warum sollte ich mich dießfalls furchtsam bezeugen?

§. III.

Vorläufige Anmerkung.

Ehe ich aber zur Prüfung dieser Fragen selber schreiten kann, so erachte ich vor dienlich, denenjenigen etwas vorauszusetzen, welche beynahe in Zweifel gerathen, daß eine auf dem Grund und Boden und in dem Bezirke des Herzogthums Bayern liegende Stadt Regensburg je in der Möglichkeit gestanden, sich von aller Unterwerfung zu befreyen.

Es ist wahr, ich muß es hier zu meiner eigenen Beschämung bekennen, daß ich mich, wenn ich bey dem ersten Anblick dieser Vorwendung stehen bliebe, beynahe von einer Uebereilung hinreissen lassen würde; und selbst einen hartnäckigen Vertheidiger dieses Zweifels abgeben könnte. — Allein, da ich an der äußeren Schale bloß zu kleben mich nicht gerne begnüge, so pflege ich stets auf den Kern zu dringen. Und in der That, so unbegreiflich im Anfange dieser Hergang scheinet; so leicht offenbaret er sich im Erfolge.

Es erkläret sich mit wenigen Worten, wenn man der Geschichte nachgehen und bemerken will; wie die bayerischen Regenten aus Agilolfingischem Stamme bald ihrer Länder entsetzet, diese anderen verliehen, oder solche selbst bald wieder ganz oder zum theil erhalten haben: wobey dann manchmal ganze Landschaften abgezwecket und der bayerischen Botmäßigkeit entzohen worden; je nachdem es die Umstände der damaligen Verfassung Deutschlandes, um das Reichs-Regiment zu unterstützen, nach der Meinung, vielmehr nach dem Triebe zur Herrschsucht des Mächtigsten für nützlich vorschrieben. Ich will also hier keine Auslegung voraussetzen; man hat derselben nicht nöthig; man darf nur bloß auf die Folge der Geschichte Achtung geben, so wird sich der Inhalt und Verstand aller dieser Thathandlungen von selbst entdecken. Denn die Erfolge sind hier die besten Ausleger. Und auch nur diese können mir und einem jeden bey der Vorwurfs-Sache am besten zu statten kommen.

Man darf nur also alle Vorurtheile bey Seiten legen, und da man die Wahrheit wünschet, auch diese nur in der Geschichte suchen. Vielleicht kann ich nach diesem Vorsatz in aller Kürze und mit unverfälschten Beweisgründen die Unrichtigkeit dieses Zweifels begreiflich machen!

§. IV.

Beantwortung der ersten Frage.

Es kömmt bey der Entscheidung dieser Frage nicht darauf an, die verschiedenen Meinungen über das Alterthum der Stadt Regensburg anzuführen; und ich will, ohne mich mit einer zu weitläuftigen Beschreibung aufzuhalten, der mir vorgesetzten Kürze wegen im Vorbeygehen erinnern: daß, um sich von dem Alterthum dieser Stadt einen deutlichen Begriff zu schaffen, man nur in Betrachtung ziehen darf, wie selbe schon zu Zeiten der Römer einer der berühmtesten Städten des alten Deutschlandes gewesen, und dem Kaiser Tiberius zu Ehren Augusta Tiberii genannt worden.

Sie ward demnach ein Wohnsitz der Römer, so wie selbe in der Folge das Glück genoß, unter der bayerischen Gewalt die Residenz-Stadt der bayerischen Regenten zu werden: denn im 1108ten Jahr, von dem ersten Gedenken der Bojen; im 508ten nach der Geburt Christi; im 10ten des Pabstes Simmachus; im 18ten des Kaisers Anastasius, wie Brunner redet (a) und im 16ten des Königs derer Ostgothen, Theodoricus, gieng Theodo oder Dieth der Erste mit seinen Bojen aus dem Nariscer Land zu Dietfurt

(a) Annal. Boj. P. I. L. 4. p. 507.

fürt über die Altmühl und zu Regensburg über die Donau.

Die Kräften und die Macht der Römer (b) schwächten sich; die Ost-Gothen baueten auf den Ruinen der Römischen Monarchie ein mächtiges Reich, und um ihren Zweck desto eher zu erlangen, sahen sie es sehr gerne, wenn die Römer auf allen Seiten von Feinden umringet waren. Dieth, der Heersführer der Bojen oder Bojorum Regulus, wie ihm die Geschichtschreiber nennen, drung daher mit guten Willen des Ostgothen Königs in jene dem Nariscer Land benachbarte und über der Donau gelegenen Römischen Provinzen; überwand den schwachen Widerstand der Römer; bemächtigte sich dieser Landschaften, welche er Bojaria, nachmal Bayern, das eroberte Regensburg aber von dem Namen seiner Gemahlinn, Reginobirga, wie Aventin (c) schreibt, Reginoburgum nannte.

Auf diese Art ist die Stadt Regensburg unter die bayerische Gewalt gekommen. Hier

 fängt

(b) *Blondi, Flavii,* de Roma triumphante &c. fol. Basileae 1531. *Bisselii* Reip. Romanae veteris ortus & interitus, 8. Dilingae 1664. De Migrationibus populorum septentrionalium & de ruina Imperii Rom. 8. Francofurti 1564.

(c) Annal. Boj. lib. 3. p. 256.

fängt sich der merkwürdige Zeitpunkt an; von welchem selbe die Natur der Unterthänigkeit gegen die bayerische Regenten angenommen hat. — Dieth, die nachfolgende Könige und hernach Herzogen in Bayern beherrschten selbe, hatten daselbst ihr Hoflager aufgeschlagen, und solche zu ihrer ordentlichen Residenzstadt bestimmt. Und ungeachtet Bayern dem Agilolfingischen Stamme von denen Karollingern eine Zeitlang entrissen, und von den sächsischen Kaisern den Nachkömmlingen des bayerischen großen Arnulphs, welchen die partheyischen Geschichtschreiber nicht häßlich und böse genug abzumalen wissen, gewaltthätiger Weise vorenthalten worden: so blieb doch die Stadt Regensburg stets der bayerischen Botmäßigkeit unterworfen.

§. V.
Beantwortung der zweyten Frage.

Aus dem, was ich angeführet habe, ergiebet sich offenbar, daß die Stadt Regensburg nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts ein unabgesonderter Theil derjenigen Landen gewesen, welche zu den leidenden Gehorsam durch die Gesetze und der Eigenschaft der Unterthänigkeit gegen die bayerische Regenten aus-

drück-

drücklich verbunden waren. Nichts konnte solche nach dieser ganz unpartheyischen Betrachtung von den Pflichten loszählen, welche als ungezweifelte Zeichen stets mit der Unterwerfung verknüpfet sind. Sie hatte demnach keine andere Vorzüge als die, welche noch itzt die Stadt München behauptet. Sie war nämlich die Hauptstadt derjenigen Staaten, welche zusammen das Bayern ausmachten, und zugleich der Wohnsitz desjenigen, in dessen Gewalt sich die Oberhoheit befand. — Allein wie konnte denn die Stadt dieser unumschränkten Gewalt sich entziehen, und die Reichsunmittelbarkeit als eine vollkommene Befreyung erhalten?

Auch hier werde ich abermalen meine Auflösung dieser Frage auf die Geschichte gründen; denn mit Billigkeit könnte ich ein so unverwerfliches Zeugniß nicht umgehen.

Als Herzog Heinrich der Löw, ein Sohn Heinrichs des Hochmüthigen, der im Jahr 1138 seiner Länder entsetzet, und durch beygebrachtes Gift im Jahr 1139 unvermuthen Todes verstorben ward, nach dem Rückzuge aus Wälschland zwar Bayern und Sachsen wieder bekommen hatte; darnach aber zu vielen Klagen manche Ursache gegeben, und zu dreymalen von Kaiser Friedrich dem Ersten, um Rechenschaft von seiner Aufführung zu sagen, zur Reichsversamm-

lung

lung nacher Worms, Magdeburg, und von dar nach Goßlar, berufen worden: so mußte auf einmal die Verfassung des ganzen Bayerns einen allgemeinen Umsturz leiden. Denn da Herzog Heinrich der Löw, auf das dreymalige Berufen, sich nicht gestellet; so ward er sofort auf sein nicht Erscheinen, mit Einstimmung deren anwesenden Ständen des Reichs, vom Kaiser Fridrich auf dem zu Wirzburg im Jahr 1180 gehaltenen Reichstag in die Acht erkläret, und aller seiner Länder und Reichslehen entsetzet; Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach aber das Herzogthum Bayern, als ein seinen Vorältern schon zuständig geweßten, bis dahin aber widerrechtlich vorenthaltenes altväterliches Erbland auf eben diesem Reichstag vollkommen wieder zuerkannt, und darnach hiermit zu Regensburg im Monat Julius, jedoch mit einem großen Abschnitt, belehnt worden: indem mit mehr anderen Stücken (d) auch der alte Wohnsitz der bayerischen Regenten, die Stadt Regensburg von der bayerischen Landeshoheit abgerissen worden, und das Glück hatte, sich von einer Bayerischen

(d) Oesterreich hatte damals seinen eigenen Beherrscher; Steuermark, Kärnthen, Krain, Tyroll und Görz rissen sich theils bey dieser Revolution, theils schon vorher von der bayerischen Botmäßigkeit ab.

rischen Land- und Municipal-Stadt zur Reichs-unmittelbarkeit zu schwingen, wie solches bey Christoph Lehmann (e), And. Brunner (f) und Joh. Aventin (g) ausführlich zu finden; jedoch dergestalt: daß bey dem Herzogthum Bayern allein etliche Gerechtigkeiten verblieben und vorbehalten, die Stadt aber, wie gedacht, zur Reichs-Stadt gemacht worden. Wie schwer nun dieses Pfalzgraf Otto muß empfunden haben, ist daher leicht zu erachten, als er als ein neubelehnter Herzog von Bayern, und um seinem Stamme den Haß des Kaisers nicht neuerdings zuzuziehen, freylich wider all dieses nichts einwenden, sondern geschehen lassen mußte; daß seine alte Patrimonial-Landen auf eine unerlaubte Weise widerrechtlich (h) zerrissen, er aber zugleich mit Besitznehmung jener

(e) Speyerische Chronik. L. 4. C. 4. p. 286.

(f) Annal. P. III. L. 13. p. 523.

(g) Annal. L. 7. p. 254, 648 & 654. Jedoch meldet Aventinus darbey: Cives Ratisbonenses nacti occasionem, ob toties mutatos Principes, excuso jugo Bojorum vindiciis redemptos se in libertatem vindicant, Vectigalia tamen, & portiora, Servitutemque huiusce modi sibi non asservere.

(h) Widerrechtlich: ich weiß sehr wohl, daß diese Stelle sehr vielen ein Stein des Anstos-

jener Landen, welche er aus einem angeerbten Eigenthums-Recht zu fordern bemächtiget gewesen, die gröſste Unbild, so durch die Zertrümmerung dieses mächtigen Herzogthums geschah, fühlen,

stossens werden wird; aber ich weiß auch, daß die wenigsten sich einen unpartheyischen Begrif von der bayerischen Staatsgeschichte machen. Ich bin weder ein Bayer, weder ein mit Geld erkaufter Herausstreicher der bayerischen Vorrechten, sondern ich bin ein Ausländer, ein solcher, welchem nichts weniger als der Eigennutz oder Privat-Absichten zur Gefälligkeit gegen das Durchlauchtigste Churhaus Bayern verbindet. Und da ich von allen diesen Pflichten nichts weiß; so däucht mich, daß ich frey, daß ich ganz unpartheyisch schreiben darf. Warum sollte ich demnach nicht die Unrechtmäßigkeit derjenigen Verfahrungen tadeln, welche ich stets, ohne die bayerische Geschichte mit meinen Thränen zu benetzen, nicht lesen kann? — Warum sollte ich nicht den offenbaren Vorwurf der unverzeihlichsten Ungerechtigkeit denenjenigen Handlungen machen, bey welchen ein bloßer Privatmann über die Verletzung seiner Rechte und der Gerechtigkeit seiner Sache laut schreyen würde? — Und warum endlich sollte ich dasjenige nicht widerrechtlich nennen, das in der That das höchste Unrecht gegen die bayerischen

len, beherzigen und mit gelassenen Augen annehmen mußte.

In dieser Gestalt ist also Otto der Große von Wittelsbach mit dem Horzogthum Bayern, als mit dem Rest des alten Königreichs Bayern (i), belehnt worden.

Und

rischen Regenten aus dem Agilolfingischen Stamme ist; da selbe von denenjenigen aus ihren Staaten vertrieben, und diese ihnen von solchen zerstümmelter eingeräumet worden, welche kein Recht ihre Unterthänigkeit zu fordern hatten? — Um sich eine deutlichere Erkenntniß zu bilden, darf man nur die Geschichte des Herzogthums Bayern zu Rathe ziehen. Man erkennet aus selben den Verband, welchen die bayerischen Regenten mit dem Deutschen Kaiserreiche hatten. Ich werde mich mit wenigen in der Folge ganz verständlich machen.

(i) Es ist beynahe lächerlich, wenn man auf viele Geschichts-Eiferer genau Obacht giebt, mit wie viel Bemühen sie zu erweisen sich bestreben, daß Bayern nie ein Königreich gewesen seye. Man sollte fast glauben, diese guten Herren stünden in diesen Augenblicken in der Einbildung; sie hätten ganze Länder erobert, wann sie ein bisgen wahrscheinlich ihren Satz gemacht haben: so sehr pflegen sie ihr Selbstvergnügen in jedem Zuge aus-

zu-

Und auch von dieser Epoche an war nun denen Herzogen in Bayern, anstatt daß die Stadt Regensburg ehe unter ihre unumschränkte Oberherrschaft gewesen, nur hierinn einige Gerechtigkeiten, benanntlich das Burggrafthum, samt dem davon abhangenden Schultheissen, Friedgericht und Kammerer-Amt, Zoll und Maut, Münz, Geleit und Steuer vorbehalten. Und wie Wigulejus Hund (k) und Merian (l) herkommen lassen, ereignete sich deswegen nach der Hand viel Zwietracht zwischen denen Herzogen in Bayern und denen Bischöfen zu Regensburg, indem sie Bischöfe auch etliche Gerechtigkeiten auszuüben forderten. Es sind aber die Herzogen um so weniger diesen Anmaßungen gefällig gewesen, als sie Bischöfe in den damaligen Zeiten selbst der bayerischen Landeshoheit unterworfen waren. Mich

zudrücken. — Und ungeachtet dessen wird es doch seine gute Richtigkeit behalten, daß Bayern sowol seiner Größe und Macht, als seiner wirklichen Vorrechten wegen vordem ein Königreich ward. Man lese des Herrn v. Falkensteins Bayerische Geschichte, und die Beweise der bayerischen übergebliebenen Diplomen ohne Vorurtheil hierüber nach.

(k) Metropolis Salisburgensis. T. I. p. 220.

(l) Topographia. p. 53.

Mich deucht, man wird hieraus sehen, durch was für ein politisches Erdbeben in dem bayerischen Staatskörper die Stadt Regensburg von selben losgerissen worden, und dargegen die Reichsunmittelbarkeit erhalten hat. Aber man wird auch zugleich erkennen, daß die Stadt nach dieser Betrachtung nur mit der Oberhoheit (Dominium directum ac Supremum) dem Kaiser und dem Reich unmittelbar unterworfen worden: der größte Theil der oberkeitlichen Herrlichkeiten und Nutzungen (Dominium utile) entgegen bey dem Herzogthum Bayern geblieben ist.

So wie die Stadt daher die Aufrechthaltung dieser angeführten Reichsunmittelbarkeit sich angelegen seyn ließ; eben so wenig wichen die bayerischen Herzogen demnach zu keiner Zeit nicht im mindesten von dem Rechte, ihre hergebrachten Gerechtigkeiten in Regensburg in die Wirkung zu bringen, wie aus denen im inneren * * * Archiv findigen Pfand-Verschreibungen und Versatz-Briefen abzunehmen ist: indeme solche Kaiser Ludewig V. von Bayern im Jahr 1317 und im Jahr 1331 noch innegehabt, aber Herzoge Stephan, Friderich und Johann, Gebrüdere, im Jahr 1384, sodann die Herzogen Ernst und Wilhelm im Jahr 1419 insonderheit das Schultheissenamt um

eine ganze Summa Geldes unterschiedlichen versetzet haben; so ist hierüber jedoch laut Briefs de dato Straubing am Samstag nach aller Heiligen-Tag im Jahr 1479 mit den Kammerern und Rath in Regensburg wegen solcher Forderung und Gegenforderungen, so selbe noch an die Herzogen von Bayern, und diese entgegen auch von ihnen wegen aufgehobenen Nutzungen und eine Zeit eingehabten Pfandschaften berechneten, von Herzog Albrecht, als einig damals regierenden Herrn des Landes Bayern, die vorige Handlung geändert, und ein neuer Kaufs-Vertrag mit der ausdrücklich angehängten Wiedereinlösungs-Bedingniß getroffen worden: dergestalt, daß er Herzog Albrecht solche Nutzungen denen von Regensburg nachgesehen, und sich deren verziehen hat. Weil er ihnen aber um eine namhafte Summa Geldes, so die Stadt und Bürger seinen Vorfahren, theils seinen Herrn Brüdern geliehen, theils sein Herr Vater aus dem Salz-Zoll mit aller Zugehör erkauft, annoch auch gehaftet; so hat derselbe sein Erbstück alda zu Regensburg; nämlich das Schultheissenamt, das Friedgericht, Kammereramt, so darein gehöret, auch den Worth zu Regensburg in der Donau, oberhalb ihrer steinernen Brücken gelegen, dazu die Vorstadt und Vogtey zu Regensburg enthalb der Donau-

nau-

naubrücken samt allen denen Gerichtern, Herrlichkeiten, Zöllen und Steuern, Ehrenrechten, Fällen, Nutzen und Gülten, so zu allen denen Stücken, und jeden insonderheit gehören, und darvon kommen mögen, um 11000 Fl. neu Ungarisch, und 5000 Fl. Rheinisch, wofür sie Kammerer und Rath erstbenannte Erbstücke innen gehabt, dann um 2000 Fl. rheinisch, welche selbe denen Herzogen Johann und Sigmund geliehen, ferner um 700 Fl. Rheinisch aufliegender Gült auf dem Salzzoll, zusammen eilftausend Gulden Ungarisch, und siebentausend siebenhundert rheinische Gulden, jedoch mit der feyerlich rechtlichen Klausel verkauft: daß diese Verkaufshandlung dem vorbehaltenen ewigen Wiederkauf nicht nachtheilig seye, und sie Kammerer und Rath gegen Erstattung dieser Geld-Summa alles jederzeit wiederum abzutreten schuldig und verpflichtet bleiben; welches auch der Römische Kaiser Friedrich zu Grätz den 5ten December im Jahr 1483 förmlich bestätiget hat, laut Vidimus am Mittewoch vor Weinachten im Jahr 1495.

Auf diese Art hatte die Stadt Regensburg die bayerischen Gerechtigkeiten gegen Darleihung eines Kapitals, so selber reichliche Zinnsen truge, sich verpfänden lassen, und hierbey ihrer Reichsunmittelbarkeit auch ein besseres Ansehen

gegeben: allein, es seye, daß Herzog Albrecht dem Nachtheil erkannte, der in der Folge durch diese Kaufsweise versetzten Erbstücken erwachsen konnte, wann die Stadt Regensburg durch die Ausübung und Verwaltung solcher, endlich das Recht erschleichte, daß selber gar das Eigenthum auf eine gewisse Zeit, in dem nicht Wiederbezahlungsfalle, zugestanden würde; oder daß Albrecht die Gelder seiner Schatzkammer, die nothwendiger Weise besser als unter seinen Vorfahreren konnte gefüllet seyn, selbst weislich anwenden wollte: so ward die Wiedereinlösung von Herzog Albrecht beschlossen worden, und sehr bald der Anfang zur Tilgung dieser Post gemacht. Denn Herzog Albrecht hatte an dieser neu aufgerichten Pfand-Verschreibung nach laut unterschiedlichen Quitungen vom Jahre 1485, schon eine ziemliche Summa abgezahlet: also zwar, daß die von Regensburg bereits eine gefertigte Ablösungs-Urkunde de dato Regensburg Montag vor St. Pauli Bekehrungstag 1486 von sich gegeben; in welcher sie bekennen, zehentausend Gulden um dem vorhin vertragenen Wiederkauf des Schultheissenamts, Friedgerichts, Kammereramts, auch des Wörths oberhalb der steinernen Brücken, empfangen zu haben: mit dem Anhang, daß sie auch um die übrige Fristen erfolgender Abzahlung quitiren wollen; wie dann auch wirklich sie

Kam-

Kammerer und Rath, und die Gemeinde der Bürger im Jahr 1486 Innhalt Vidimus unterm 31sten May 1492 selbst ferners bezeugen; daß solche Obrigkeit, so vormals auf Wiederkauf in der gemeinen Stadt Gewalt gewesen, mit samt der Vorstadt der Stadt am Hof, wie auch mit dem oberen Wörth und dem Kammereramt mit allem andern Zugehörigen wiederum an Herzog Albrecht kommen seye; nicht minder ihm Herzogen auch die Zollgerechtigkeit bey ihnen, denen Regensburgern, in der Vorstadt sowol, als in der Stadt selbst überall zollbares Gut, zu Wasser und Land eigenthümlich gehöre.

So waren nun alle die veräußerten Gerechtigkeiten vom dem Herzog Albrecht wieder eingelöset, und mithin die Stadt in eben die Gestalt eingeschränket, welche ihr bey der erlangten Reichsunmittelbarkeit ausgezeichnet worden. Dieser Veränderung ward einer noch merkwürdigern beygesellet: weil die Stadt Regensburg selbst unter Albrechts Botmäßigkeit kam. Dann, als im Jahr 1483 zwischen dem Rath, und theils der Bürgerschaft eine Uneinigkeit und Aufruhr entstanden: so haben obgedachte Kammerer, inneren und äusseren Rath, und (wie die eigentlichen Worte klingen) die Gemeinde der Bürger, aus Ursachen ihrer überhäuften Schulden, Noth und Anliegenheiten, damit nicht alles gar zerstö-

ret, und das gemeine Stadt-Wesen nicht ganz zu Grund geleget werde, sich ihm, Herzogen Albrecht in Bayern, zu getreuen Unterthanen, und die Stadt Regensburg zu seinem rechten Eigenthum übergeben, und mit Ablegung der Erbhuldigungs-Pflicht den feyerlichen Anfang ihrer ordentlichen Unterwerfung gemacht. Worauf dann Herzog Albrecht die rechtliche Besitznehmung dieser Stadt besorgen, und mit selber nicht anders als mit seiner Land- und Municipal-Stadt verfahren lassen: indeme er im Jahre 1486 gewisse Ordnungen errichtet hat, wie es mit Besetzung der Aemter und Verwaltung anderer gemeinen Stadt-Sachen gehalten werden solle; auch dazu einen ordentlichen Burgfried um die Stadt auf seinen Befehl ausgezeiget worden: welche sammentliche Handlungen in dem weitläufigen Vortrag und Innhalt des Vidimus de dato 31sten May im Jahr 1492 sehr schön und klar aus einander gesetzet sind.

Auf dies so ausdrückliche Bekenntniß derer von Regensburg hätte ein jeder anderer als Herzog Albrecht das untadelhafteste Recht seiner Besitznehmung gebauet, durch welche sich im gleichem Falle so viele Deutsche Fürsten unmittelbare Reichsglieder zu ihre rechtmäßige Unterthanen gemacht haben. Allein Albrecht, denn die Geschichte seiner Vorfahren zu einen Leitfaden sei-

ner Handlungen stets diente, sagte sich selbst vor, daß jene Schritte, die seinen Mitständen zu ihrer Vergrößerung sonst den Weg bahnten, für ihm Verderben werden könnten. Genug! Albrecht durfte sich nur als Herzog von Bayern betrachten; und dieses Bewußtseyn, dieser Gedanke belehrte ihm sogleich: daß er Unrecht haben würde. — Albrecht überließ sohin die Gerechtigkeit seines Verfahrens dem Ausspruch der Rechtsverständigen, und holte auswärtige rechtliche Rathschläge (Consilia) zu seiner nothdürftigen Vertheidigung ein; in welchen geschlossen worden: daß aus denen Gerechtigkeiten, welche die Herzogen von Bayern vor Alters gehabt, gleich durch eine Kette von Beweisgründen erprobet ist; daß die Stadt Regensburg der Landeshoheit (Iurisdictioni territoriali) derer Herzogen von Bayern von Rechtswegen unterworfen, und daß dieser eigenthümlichen Gerechtsame durch die im Jahr 1479 mit dem ausdrücklich ewig vorbehaltenen Wiederkauf oder Wiedereinlösungs-Vertrag beschehene Verpfändung der inngehabten Gerechtigkeiten kein nachtheiliger Schaden zugeflossen, oder abgewürdiget worden wäre.

Es däucht mich, Herzog Albrecht hatte alles für sich, da er seine Handlung auf der Waagschale des Rechtes hatte abwägen lassen: aber wie wenig,

mit wie wenig Ueberzeugungen ward er ausgerüstet, da er sich des Kaisers, da er Friedrichs des IV. Feindschaft sich zugezogen hatte. Dann der Kaiser hatte nicht sobald des Herzogs beschehene Besitznehmung der Stadt Regensburg erfahren; als er platterdings die Herausgebung der Stadt forderte, und im Entstehungsfalle mit Drohungen dräuete, welche in damaligen Zeiten sehr geschwind in Erfüllung gebracht worden.

Die Vorsorge, die gedachtermassen Herzogen Albrecht sich um seine rechtliche Vertheidigung schon im voraus zu bewerben hieß, that nicht die beste Wirkung: denn ungeachtet aller Beweisen, womit Albrecht sein Verfahren vor dem Kaiser und dem Reich rechtfertigte, konnte er doch die Vortheile, die er sich dadurch versprach, nicht erhalten: denn Kaiser Friedrich drung kurzum auf die Abtretung der Stadt.

Demnach aber Herzog Albrecht wenig Willen zeigte, dem kaiserlichen Ansinnen Folge zu leisten, und die Stadt selbst bey der Reichsunmittelbarkeit ihre Wohlfahrt nicht fand, folglich sehr gern unter der bayerischen Botmäßigkeit zu bleiben wünschte: als fieng Kaiser Friedrich an, diese Weigerung sehr übel aufzunehmen, und die beschehene Innbehaltung der Stadt als Reichssatzungswidrig zu empfinden, folglich diejenigen Mitteln einzuschlagen, welche schon öfters

wider

wider die besten, getreuesten und angesehensten Ständen des Reiches Platz finden mußten.

Herzog Albrecht wurde also von Kaiser Friedrich des Ungehorsams beschuldiget, und benebst denen von Regensburg in die Acht erkläret, sofort alle Anstalten gemacht, um die Stadt wieder in die Reichsunterthänigkeit zu bringen; indem der Kaiser durch den gethanenen Aufboth im Reich fest entschlossen ward, sich selber mit Gewalt wieder zu bemächtigen, auch durch Schickung des Reichs-Panier, so mit grosser zu Roß und zu Fuß bey sich gehabten Macht in das Land Bayern gezohen, wirklich den Grund zu denen Thätlichkeiten geleget hat.

Wann nun zwar Herzog Albrecht dieses Verfahren als ein Beweggrund seiner Gegenwehr betrachten, und als ein Fürst, der keinen anderen Tadel als vor das Recht seiner Sache zu kämpfen hatte, bey der Lage der Umständen sich der Unterdrückung nicht fügen konnte, sondern zu der ihm abgedrungenen Vertheidigung die Zuflucht nehmen sollte; wie ihm selbst einige Stände des Reiches unter der Hand hierzu anfrischten; indem diese eine gewisse innerliche Ueberzeugung für die Zukunft aufmerksam machte: als hätte gegenwärtige Sache die Quelle eines sehr schweren Krieges werden können, ja es gewann wirklich beynahe das Ansehen, daß ein sehr

zweifelhaftiger Ausschlag der Erfolg seyn würde, weil Herzog Albrecht sich sehr erbittert zeigte.

Allein der Römische König Maximilian hatte sich noch zu rechter Zeit als Vermittler aufgeworfen, und da er sehr gute Eigenschaften besaß, auch eine besondere Geschicklichkeit erworben hatte, die mißvergnügtesten Gemüther zu vereinigen: als suchte er zur Verhütung alles menschlichen Blutvergiessens diese Zwistigkeiten in Güte beyzulegen; wie er denn auch wirklich sein Vorhaben zu Stande brachte, und die Sachen dahin gütlich verglich: daß Herzog Albrecht die Stadt Regensburg wiederum dem Kaiser und dem Reich abgetreten, und die Bürger der Pflicht entlassen: entgegen auch Kaiser Friedrich verwilliget hat; daß dem Herzog Albrecht alle Gerechtigkeiten und Gülten, so von dessen Vorfahren in und um Regensburg verpfändet gewesen, und er von denen von Regensburg gegen baare wirkliche Bezahlung wiederum eingelöset hatte, ohne Widerrede verbleiben, welche aber, ohne Bezahlung, von der Stadt gekommen, derselben wieder ausgeantwortet und überlassen werden sollen.

Worauf denn, da die Theile sich diesen Ausspruch gefüget haben, die Acht gegen Herzogen Albrecht und denen von Regensburg wieder aufgehoben, und benebst wegen denen erlittenen

tenen Schäden abgeredet worden, daß sie durch gewisse Schiedleute vernommen, und nach angehörter nothdürftiger Erläuterung gesprochen werden möge; zu dessen Bekräftigung ordentliche Vertragsbriefe de dato Regensburg den 25sten May im Jahr 1492 unter Königs Maximlian und Herzogs Albrechts Fertigung aufgerichtet worden sind: so wie ein und anderes in der Geschichte (m) sehr weitläuftig beschrieben wird.

Die Zeit ward demnach sehr kurz, in welcher die Stadt Regensburg die Regierung ihres alten rechtmäßigen Oberherrns genossen hatte. Sie ward nun wieder in dem Besitz der Reichsunmittelbakeit; und mit dieser auch zugleich von der Hoffnung getrennet, je Unterthan des Herzogs Albrechts zu werden, welcher den Charakter eines sanftmüthigen und fürtreflichen Fürstens besaß, und der Vergnügen und Freude auf den Gesichtern seiner Bayern bezeichnete, wann sie ihm befehlen hören konnten. Ja sie war, da sie von der bayerischen Botmäßigkeit losgezählet worden, von allen Verband abgesondert, der sonst ihre Wohlfahrt befördert haben würde; wann sie die Natur einer bayerischen Municipal-Stadt nicht hätte verändern müssen. — Ich halte

(m) Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreichs. L. 5. Cap. 40. pag. 1022. 1032 u. 1057.

halte es für ungesund, die Wahrheit dieses Sa-
tzes klärlich darzuthun. — Man wird al[so]
mit mir zufrieden seyn, wann ich sage, daß de[r]
Nutzen, uud in der That der größte Nutzen, de[n]
die Stadt Regensburg aus ihrer wiedererlan[g-]
ten Reichsunmittelbarkeit und der abgerissene[n]
Unterwerfung von der bayerischen Oberherr-
schaft gezogen, in denen Gerechtigkeiten bestan-
den, welche Herzogen Albrecht vom Kaise[r]
Friedrich zuerkannt worden. Denn dies[e]
Gerechtigkeiten sind in der Folge meistentheil[s]
ein Eigenthum der Stadt geworden.

Es ist wahr, Herzog Albrecht hatte, nach
Abtretung der Stadt Regensburg, seine Erb-
stücke alda, aber nur eine kurze Zeit, innegehabt;
indeme er selbe der Stadt überließe, und solche
ganz großmüthig dem Undank aufopferte, durch
welchen die von Regensburg beynahe seine
Liebe gegen das Wohl ihrer Stadt ganz ver-
kenneten.

Es suchen zwar einige zu behaupten, daß
Kraft einer vidimirten Kaufs-Abrede, de
dato Linz den letzten December im Jahr 1495,
Kaiser Friedrich dem Herzoge Albrecht in
Bayern allschon, nachdem dieser die Stadt
Regensburg dem Reiche ausgeantwortet hat,
jene ihm Herzogen allda verbliebene Gerechtigkei-
ten um zwey und dreyßig tausend Gulden, doch
mit

mit bedingter Wiedereinlösung überkauft haben solle.

Allein es ist beynahe mit allem Grunde zu zweifeln, ob dieser Kauf in seine Wirkung gekommen, und es hat vielmehr nach anderer Meinung seine gute Richtigkeit, daß diese ganze Handlung ein bloßer Vorschlag gewesen, welchen weder Kaiser Friedrich, noch Herzog Albrecht zu einer folgbaren Verbindlichkeit sich gemacht haben; weil der zu Straubing am Sct. Bartholomäi Tag im Jahr 1496 aufgerichte Vertrag ausdrücklich zeiget: daß Herzog Albrecht seine Gerechtigkeiten nicht veräußeret hatte; sondern selbe entgegen mit aller ihrer Zugehör genoß. — Das wahre Verhältniß der Sache ist dieses.

Die von Regensburg waren nicht sobald ihrer Unterwerfung von Herzog Albrecht befreyet; als selbe fast gleich die Gerechtigkeiten, die der Herzog in der Stadt von Alters hergebracht hatte, in vielen Stücken zweydeutig zu machen suchten. So gehet es gemeiniglich, wenn Bürger über die Natur ihres Seyns sich erhöhen wollen! Wenn sie sich durch dem Gedanken einer eigenthümlichen Herrschaft schmeicheln lassen! Und wenn sie endlich gar der Verbindlichleit vergessen, die sie dem Schutz des Beförderers ihres Wohles schuldig sind! Auf diese

Art malet sich die geschwinde Veränderung ab, welche der Undank, das scheußlichste Laster, die von Regensburg anzunehmen reitzte. — Denn Kammerer und Rath daselbst geriethen mit dem Herzog in offenbaren Zwietracht, und Albrecht ließ sich mit solchen über die, zwischen ihnen fast wegen diesen Gerechtigkeiten bey dem Reichs Kammergericht anhängige Streitigkeit in gütliche Unterhandlung ein; da er verwilliget hat: daß das Schultheissenamt, Friedgericht, Kammereramt, hohe und niedere Gericht, Gerichtszwang, mit allen ihren Ehren, Diensten, Gülten, Fänden, Wändl, Fällen, Zinsen, Rechten und Gerechtigkeiten, Strafen und Herrlichkeiten, darinn und zugehörend, auch alles andere, so er Herzog Albrecht und dessen Vorältern in, auf und von der Stadt Regensburg mit samt der Gerechtigkeit vom oberen Wörth inngehabt, ein Eigenthum der Stadt geworden; indeme er dieses alles laut obgedachten aufgerichten Vertrag gemeiner Stadt Regensburg in ewige Zeit frey, ledig und unbekümmert abgetreten, und mit dieser Meinung Kammerern und Rath ausantworten lassen: daß sie damit, als mit anderen der Stadt eigenen Guth und Gerechtigkeit, handlen mögen; doch also, daß, wann gemelde Kammerer und Rath einen siegelmäßigen Schultheissen erwähler,

wählet, sich jedesmaln einen zeitlich regierenden Herzogen von Bayern die Lehen zum Halsgericht und Leibstrafen den erwählten Schultheissen zu verleihen bitten sollen.

Bey diesem Vertrag nun wurde denn auch des Burgfrieds halben mit Setzung gewisser Gränz-Mark, und nicht weniger, wie es mit Zoll und Steuer gegen die Bürger zu Regensburg in Zukunft zu halten, ein Ganzes gemacht, und zu dem Ende, zweifels ohne um nicht immer mit diesen unzufriedenen, aufrührischen und undankbaren Leuten in ungleiche Zwistigkeiten zu gerathen, bey dem §. Wir verzeihen ꝛc. gar eine sogenannte ordentliche Verzicht nach dem sehr allgemeinen Gebrauch damaliger Zeiten mit dem Innhalt beygesetzet: Wir Herzog Albrecht verzeihen Uns auch hierauf weiter für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, aller und jeder vorbenannter Aemter, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und alles, so Wir ihnen denen von Regensburg, wie vorstehet, zugestellet und geeignet haben, gar und gänzlich, in Kraft dieses Briefes mit samt allen Briefen und Urkunden, darübersagend, daß Wir ihnen, so viel deren wissentlich, itzt oder füran beyhändig haben, auch überantworten, und in dem allen Wir, Unsere Erben und Nachkommen,

men, die gemelde von Regensburg füran keines Wegs irren, engen, noch betrüben, auch uns keiner Freyheit, noch eines anderen Behelfs darwider gebrauchen, noch behelfen sollen und wollen. Derowegen haben sie Kammerer und Rath zu Regensburg ihre beym Reichs-Kammergericht, bis dahin an Herzogen Albrecht gesetzte Forderungen fallen lassen, und die Schuldverschreibung zurückgegeben; als nämlich eine von zwanzigtausend Gulden, welche Herzog Albrecht wegen der an sich gebrachten, und von denen von Regensburg in Versatz geweßten Schloß und Herrschaft Donaustauf (n) selben schuldig geblieben, dann

(n) Diese unter dem bayerischen Landsaßiat stehende, dem Hochstift Regensburg aber eigentlich zugehörige Herrschaft ist zwar durch die in diesem Jahrhunderte beschehene Wiedereinlösung von dem Churhause Bayern nach der bekannten Restitution des Durchlauchtigsten Churfürsten Maximilians Emanuels in seine Erblanden ordentlich gekommen, und wird zur Zeit von gedachtem Hochstift besessen: wobey in dem dortmals errichteten Reluitions-Receß dem Churhause Bayern ausdrücklich die über diese Herrschaft seit unfürdenklichen Jahren gebührende landesherrliche Gerechtsame mit allen hiervon abhängenden

dann eine Verschreibung von sechstausend Gulden wegen der Pfandschaft und Wiederkauf des Hofs (o) herrührend, und einen andern Schuldschuld-

den Effecten vorbehalten und zuerkannt worden; welche itzt gegen alle hergebrachte Notorität von erwähntem Hochstift ohne allen Rechtsgrund aber angefochten, ja sogar hierwider bey dem Kaiserlichen Reichshofrath von demselben Klage erhoben worden, und die Reichsunmittelbarkeit bey genannten Donaustauf ab Seiten des Hochstifts durch ganz sonderliche Beweise zu erzwingen gesuchet wird: welche doch in Gegenhaltung der churbayerischer Seits herausgegebenen wahrhaften Deduction niemals bestehen können. Churbayern hat den Markt Donaustauf, als den Hauptpflecken der Herrschaft dieses Namens, indessen mit einer Besatzung versehen, und eine eigene Mauthstatt allda angeleget: der wahre Erfolg der ganzen Sache aber beruhet auf den zweifelhaftigen endlichen Ausspruch des Rechtes.

(o) So wird in alten Briefen sehr oft die Vorstadt genennet; welches aber eigentlich das jenseit der Donau am Fuße der steinernen Brücken zu Regensburg angebaute artige Städtgen, die Stadt am Hof oder gemeiniglich der bayerische Hof sagen will.

Schuldbrief, welchen sie von Herzogen Christoph in Handen gehabt; woben sich gedachte von Regensburg feyerlichst ferners verpflichteten, Vierhundert Gulden an Geld zu ewigen Zeiten jährlich denen Herzogen von Bayern zu erlegen.

Durch diesen Vertrag hatte nun die Stadt Regensburg freylich mehr, als selbst durch ihre wiedererhaltene Reichsunmittelbarkeit erworben, und da ich diesen Punkt nicht ganz auseinander setzen will: so wird man es vor bewiesen annehmen können, daß dieses der beste und wesentlichste Nutzen gewesen, welcher durch diese Epoche solcher zugeflossen ist.

Allein so viel Vortheil auch die von Regensburg aus erstermelden Vertrag erhalten haben; so sind doch hiedurch nicht alle die Anstössigkeiten gehoben worden, welche in der Folge der Zeit eben aus diesen entsprungen sind, und neue Handlungen nach sich gezohen haben. Aber obschon nach und nach viel Irrthümer aus selben erwachsen sind, und derentwillen im Jahr 1558 und 1574 neue Verträge aufgerichtet worden; so ist doch in diesen Verträgen die Natur des vorigen vom Jahr 1496 nicht im mindesten verändert, sondern solcher vielmehr zur Grundlage der Verabredungen genommen, ausdrücklich bestätiget und dabey wiederholet worden, daß es aller:

allerdings bey diesem alten Vertrag sein Verbleiben haben solle.

Ungeachtet dessen, und insonderheit in jenen wilden Zeitläuften des 30jährigen Krieges haben sich zwar auch mit Maximilian dem Grossen, Churfürsten zu Bayern, sehr verschiedene Irrungen ereignet, und ist manches wieder unter die bayerische Gewalt gekommen. Man hat aber nach geschlossenen Frieden bey der im Jahr 1649 erfolgten kaiserlichen Commission denen von Regensburg alles das, was in Kriegszeiten behauptet worden, Churbayerischer Seits wieder abtreten müssen; theils Punkten aber, als nämlich wegen der Wassermauth, Anlend- und Lendrecht zu Stadt am Hof, dem Wege Rechtens verwiesen worden, und bey dem Reichs-Kammergericht anhänig verblieben sind.

Es sind zwar dennoch nach der Hand verschiedene Verträge entworffen worden, welche auch die gütliche Beylegung der anhängigen Streitigkeiten zum Augenmerk hatten; einige hiervon wurden abgemacht, andere aber, bey welchen Churbayerischer Seits der Gerechtigkeit der Sache nicht nachgegeben werden konnte, sind der Erkänntniß der höchsten Reichsgerichten überlassen. Und da dieses eben zu meinem Zwecke nichts beytraget, und ein ausführlicher kurzer Unterricht davon in dem Vortrag des um des

Reiches der Wissenschaften und insonderheit der Rechtsgelehrsamkeit sich sehr verdient und bekannt gemachten Churbayerischen Staatskanzler, Freyherrn von Kreitmayer, (p) sich findet; als will es an sein Ort gestellet lassen, und mich an das Wesentliche meines Zweckes als der endlichen Auflösung dieser zweyten Frage, halten.

Der bis itzt mit der genauesten Wahrheit angeführte historische Bericht entwickelt die Beantwortung; da von selbsten der Schluß fliesset, und

(p) Siehe: Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechts. 8. München 1770, unter dem Artikel Stadt Regensburg.

Benebst dieser sehr schön ausgearbeiteten Druckschrift haben wir der gelehrten Feder dieses Churbayerischen Conferenzministers sehr treffliche juristische Werke zu verdanken. Mit Churfürstl. Macht ausgerüstet, hat solcher unter der glorwürdigsten Regierung auf Befehl und eigener Mitveranstaltung Maximilians des Dritten, des letzten Churfürstens von Bayern, eine nie genug zu belobende Verbesserung der bayerischen Landrechten gemacht. Der Codex Maximilianeus ist zu bekannt, als daß ich seinen Innhalt anführen dürfte. Und die gelehrten Anmerkungen machen ihnen vollends fürtrefflich, und auch ausser den bayerischen Gränzen denen Justitzverfassungen nutzbar.

und sich ganz ungezwungen folgern lasset: daß die Stadt Regensburg ihre Reichsunmittelbarkeit in denjenigen Zeitpunkt erhalten hat, indeme das Pfalzgräfliche Wittelsbachische Haus wo nicht zu den ganzen altväterlichen Erbe, wenigstens zu einen Theil desselben gelanget ist.

Bey dieser Beschaffenheit, und um nun ganz unpartheyisch die Frage zu erörtern, erhellet zugleich: daß die Stadt theils durch die Uebermacht des Kaisers in die Zahl der Reichsstädte gesetzet worden, theils durch die eigene Veranstaltung der Herzogen von Bayern in der Folge alle die Gerechtigkeiten überkommen hat, deren eigenthümlicher Besitz selbe vollends von allem Verband mit der Herrschaft gedachter Herzogen befreyete.

Will man endlich sich seine Begriffe in dieser Betrachtung schärfen; so darf man nur die Gestalten bemerken, in welcher

a) die Stadt Regensburg von Kaiser Friderich dem Rothbärtigen die Reichsunmittelbarkeit erhaschete, da die hauptsächlichsten oberkeitlichen Gerechtigkeiten denen Herzogen von Bayern geblieben sind, und dann

b) in jener, welche selbe nach der Hand, da sie der Pflicht von Herzog Albrecht entlassen

 wor:

worden, und die Bayerischen Herrlichkeiten eigenthümlich zu besitzen anfieng, erreichet hat.

§. VI.

Beantwortung der dritten Frage.

Hier kömmt es, wenn ich meine Meinung in diesem und folgenden Punkte ganz aufrichtig vorgesetztermaßen entdecken solle, auf eine nothwendige Zergliederung an.

Es wird wenig Mühe kosten, mit mir übereinzustimmen, daß eine und die nämliche Handlung öfters unter zweyerley Gestalten erscheinet. Man kann selbe theils

a) nach der Art, wie sie vollbracht worden, oder

b) theils nach derjenigen, wie sie hätte nach dem Rechte geordnet werden sollen, sehr gut beurtheilen.

Und nach diesem Bedacht weiß ich, muß man die Vorwurfsfrage untersuchen, wenn man bey ihrer Erörterung Klarheit und Licht anzubringen wünschet.

Angenommen, daß ich demnach eine ganze unnöthige Weitläufstigkeit begehen würde; wann ich die ganze Geschichte wiederholen wollte, welche ich bereits von der Stadt Regensburg angeführet habe; so will ich also im Zusammen-

hang

hang nur so viel bemerken: daß die Stadt nach ihrer wahren Eigenschaft vor der erlangten Reichsunmittelbarkeit eine bayerische Landstadt gewesen ist; und erst durch die im Jahr 1180 geschehene Vertreibung Heinrichs des Löwen, Herzogen von Bayern und Sachsen, der bayerischen Botmäßkeit entzohen worden.

Die Zeit dieser Epoche ist daher festgesetzet, und man müßte viel Unverschämtheit besitzen, wann man dem allgemeinen Zeugniß der Geschichtschreiber widersprechen wollte. Es bedarf also nichts, um die Wahrheit dieser That glaubhafter zu machen. Allein mit der Gewisheit, daß sie geschehen, däucht mir doch noch nicht erwiesen zu seyn, daß sie auch zugleich nach den Vorschriften des Rechtes ausgeübet worden.

Anlangend nun diesen aufgeworfenen Satz: so ist nicht wohl anderst möglich, als daß, (wann man behaupten will, die Stadt Regensburg seye mit Recht, nach Entsetzung Heinrichs des Löwen, zur Reichsstadt gemacht worden,) auf die Meinung abgezielet werde, die da hinausläuft: daß das Herzogthum Bayern durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen ein verwirktes und eröffnetes Reichslehen geworden, mithin von dem Willen des Kaisers die Art der weiteren Verleihung platterdings abgehangen seye.

Wann ich also darüber Red und Antwort geben soll: so kann ich bey dieser berührten Lage nicht anderst, als hypothetice, antworten. Nimmt man nämlich den Grundsatz ohne alles Erinnern an, vermöge welchen es in der Macht Kaisers Friederichs des Rothbärtigen gestanden, nach Absetzung Heinrichs des Löwen, mit dem Herzogthum Bayern und seinen eigenthümlichen Zugehörigen nach Willkühr zu verfahren; so hat solcher folglich, da er die Stadt Regensburg von der Herrschaft des neubelehnten Herzogs Otto befreyete, und zu einer Reichsstadt machte, nichts anders gethan, als wozu er Kraft seines kaiserlichen Gewalts von Rechtswegen befugt gewesen, und mithin ist und bleibet ein bayerischer Regent schuldig und verbunden, dem Reichsgrundgesetz gemäß, die Stadt Regensburg in der Qualität einer Reichsstadt zu behandlen, und kann derselben in denen Effecten ihrer Reichsunmittelbarkeit, weil er gegen den Hauptsatz mit Recht keine Beschwerde zu führen vermögend ist, keinen Einhalt bezeugen.

Es ist wahr, es ist diese Stadt zwar seit deme von dem Herzog Albrecht wieder unter die bayerische Botmäßigkeit gebracht worden, aber nach derjenigen Beschaffenheit, in welcher selbe von dem Herzog nach dem Vertrag vom Jahr 1492 dem Römischen Reich wiederum ab-

ge-

getreten, die vorbehaltene Gerechtigkeiten entgegen durch den Vertrag vom Jahr 1496, ausser des Blutpannes und Zolls, dann der Landesherrlichen Gerechtsame auf und über den Donaustrom u. dgl., mit gewisser Maaß gänzlich denen von Regensburg übergeben worden: so erhellet allerdings wieder daraus, daß dadurch denen Herzogen von Bayern kein größeres Recht zugewachsen, und daher kein bayerischer Landesherr die Stadt Regensburg gegen ihre Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigen, oder an jenen selber, ohne Einschränkung, überlassenen Gerechtigkeiten Forderung, und in deren Rücksicht auf die Oberherrschaft Anspruch machen könne; in dieser sonderbaren Erwägung, daß um so weniger von Seiten des Römischen Reichs einige Unterstützung zu erwarten wäre; weil die alte Befreyung von etlichen Jahrhunderten von Kaiser und dem Reiche gehandhabet, und nach des Herzogs Albrechts Abtretung, denen darnach darauf eingerichten Verträgen, Zweifelsohne von denen allerhöchsten Römischen Reichs Oberhäuptern auf begebende Veränderung die Bestätigung wird ertheilet worden seye.

Allein wann man im Gegentheil die Richtigkeit des Gewichts der angezohenen Meinung in Zweifel zu ziehen, und zu behaupten Ursache findet: daß bey vorhandenen Pfalzgräflich-

Wittelsbachischen Stamme, in Rücksicht jenes demselben angebohrnen Erb-Rechtes auf das Herzogthum Bayern, die bayerischen Landen, nach Absetzung Heinrichs des Löwen nicht von der Natur eines dem Kaiser und dem Reiche heimgefallenen verwirkten und unbestimmten Reichslehen gewesen; so kömmt es auf die Erörterung der folgenden Frage an.

§. VII.

Beantwortung der vierten Frage.

Ich habe schon bezeugt: in welchen Grundsätzen beyläufig das Wesentliche stecke, welches ein jeder, der die Vertheidigung der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Regensburg über sich genommen hat, mit stattlichen Beweisthümern auszuführen, und nach Kräften auszudehnen sich bemühete. Und auch nur nach diesem System kann das Recht und die Gültigkeit derjenigen Art bestehen, durch welche die Stadt von dem Herzogthum Bayern abgerissen worden, und welche entweders das Vorurtheil, oder der Eigennutz so sehr herauszustreichen weis. — Allein wann ich selbe bloß auf dieser Seite betrachte; so habe ich nur den rechtlichen Scheingrund und die Art, durch welche der Zweck erreichet worden, nicht aber das Innerliche des Rechtes, auf welches sich gemei-

nig-

niglich eine Handlung gründen solle, bemerket. — In dieser Gegeneinanderhaltung, dünkt es mich aber, leidet das so ausserordentlich angerühmte Recht der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Regensburg ganz entsetzlich. — Ich werde es ohne Verdrehung und ohne einen Folianten zu überschmieren, mit wenigem bloß nach den Regeln der Vernunft und einer gesunden Politik erweisen können.

Auf welchen Beweisen nun solchen Falles die Auflösung beruhet, wird man durch die Hauptsache belehret, wann man der Billigkeit und denen Rechten nach die oben berührte Ueberlegung stat finden läßt, und untersuchet: ob

a) das Pfalzgräfliche Haus Wittelsbach mit einem billigem Erbrechte das Herzogthum Bayern ansprechen, und folglich bey der Wiedererlangung der Bayerischen Landen sich auf dem erhaltenen Besitz eines ohnehin eigenthümlichen Gutes stutzen konnte; oder

b) hat dasselbe sich eines solchen Vorzuges nicht zu erfreuen, und daher gleich als ein anderer Dritter bloß der Gnade des Kaisers das erledigte Reichslehen des Herzogthums Bayern als eine Schenkung zu verdanken gehabt?

Es ist itzt leicht zu erachten, daß, ehe ich aber die gegenwärtige Sache entwickele, zuvor, um alle Verwirrung zu vermeiden, überhaupt unter-

suchen

suchen muß, in welchem Verband das Herzogthum Bayern mit dem Römischen Reiche deutscher Nation verknüpfet gewesen.

Man darf nun bey dieser Erwägung nur das Vorurtheil bey Seiten legen; so wird man in keinen Irrthum gerathen, sondern die Wahrheit ausbreiten können. Und da auch nur diese das Urtheil rechtschaffener Männer verdienet; so will ich alles dasjenige übergehen, was die Geschichte als vertheilte Meinungen über den Ursprung der bayerischen Nation angiebt.

Ich werde mich also nicht aufhalten aus den entferntesten Alterthum Beweise aufzuführen, auf welche Art die Regierung in den bayerischen Landen geordnet gewesen, als Dieth die Provinzen, die er Bayern nannte, unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte. So ein undankbares Unternehmen dieses seyn würde; eben so unnützlich ist selbe der gegenwärtigen Sache.

Thassilo ist demnach der erste Herzog von Bayern, der meine Aufmerksamkeit hauptsächlichst erfordert. Er beherrschte zu derjenigen Zeit, als ein unumschränkter König die bayerischen Landen, zu der Karl der Große das ganze Deutschland beynahe zu unterjochen suchte, und als ein freyer und unabhängiger Monarch alle deutsche freye Völker regieren wollte. Aber so wie dieser regiersüchtige Herr manchen Widerstand fand, der seinen

nen Zweck vereitelte; eben so zeigte sich ihm auch in Rücksicht der bayerischen Nation eine unübersteigliche Hinderniß. Allein, die gewaltige Uebermacht, mit welcher Karl der Große gleich ein reissender Strom, der die kleinern Flüsse verschlinget, um sich griff, drohete denen Bayern so gut gleich den verschiedenen anderen deutschen freyen Völkern ein hartes Joch, wenn man es anderst nicht durch gute Bedingnissen zu erkaufen suchte. Die Gewalt Karl des Großen hatte endlich das gleiche Recht des schwächeren Thassilo und seiner Nachkömmlingen gebogen; und Thassilo, da er seinem mächtigeren Feinde nicht besiegen und keine Gesetze vorschreiben konnte, fügte sich dem Schicksal seiner Zeit. Er ward derjenige, der sich mit dem das fränkische Reich beherrschenden karollingischen Stamme verknüpfte, und die Art, mit welcher er sich und seine Nation Karl dem Großen unterwarf, ist mit keiner solchen Ergebung zu vergleichen, welche einem freyen Fürsten eine unumschränkte Unterthänigkeit aufbürdet. Thassilo legte den königlichen Titel ab, und begnügte sich mit dem herzoglichen; welches eines der fürzüglichsten Bedingnissen ward, das ihm Karl vorschrieb. Und da er sich dieser fügte: so konnte er leicht sich bey der Regierung seiner Erblanden mit sehr vorzüglichen Ehren und Rechten erhalten. Ja, Karl der Große machte ihm

seine

seine Unterwerfung dem Schein nach sehr erträ lich; er bezeigte ihm in seinen landesherrlichen Vo rechten keinen Eintrag; und Thassilo, der si nur zur Heersfolge verpflichtete, ward in der Th nur ein Bundsverwandter des fränkischen Re ches. Und sein Bündniß, um eine begreiflich Vergleichung zu machen, hatte eben die Verbind lichkeiten nach sich gezohen, welche ein König vo Böhmen dem Römischen Reiche deutscher Na tion schuldig ist. Ich weis nicht, mit was fü Recht daher sehr viele Thassilon zu einen sol chen Vasallen heruntersetzen wollen, der aus blos ser Gnade des fränkischen Königs die bayerisch Regierung besorgte; da selbe im Gegentheil, wann sie ja blindlings allen glaubhaften Geschicht schreibern nicht widersprechen wollen, zugestehen müssen: daß Thassilo denen übrigen fränkischen Stadthaltern bey weitem nicht gleich zu achten ist. Er wird daher immerhin mit Grunde unter denen ächten bayrischen Regenten von demjenigen Theil gezählet werden, der Betrug und Falschheit in der Geschichte vor Wahrheit nicht zu verkaufen verlanget. — Ich zweifle, ob ein stärkerer Beweis als seine Absetzung selbst kann angefüh ret werden.

Thassilo, da er den unterdrückten longo bardischen König Desiderius wider Karl dem Großen zu vertheidigen suchte, gründete sich selbst

ein

ein Schicksal, welches fast immer dem Schwächeren von dem Mächtigern zugedacht ist. Karl schwur ihm seine Feindschaft, und der unversöhnliche Haß, welchen Karl gegen alle die faßte, die denen Erweiterungen seiner monarchischen Absichten zu widerstehen schienen, gab ihm sehr bald jene Mittel an die Hand, welche ein Despote mit Vergnügen zu ergreifen pfleget. Und daß ich kurz bin Thassilo ward in der Folge von Karl dem Großen, mit Einwilligung der zusammenberufenen bayerischen Ständen, seiner Länder entsetzet, und, statt er ehe ein König, und nachdem ein Herzog gewesen, endlich gar in die Gestalt eines Mönchens um gegossen. Eine geschickte Feder (q) malet diese Handlung in ungeschmeichelten Zügen ab.

Wann

(q) Siehe Herzoglich bayerisches vertheidigtes *Jus Regium in Ecclesiasticis*. 4. Frankfurt und Leipzig 763. Wobey nicht unangenehm nachzulesen ist, jenen wider die sogenante unpartheyische Abhandlung, ob den Herzogen in Bayern das von so vielen Hochgepriesene *Ius Regium in Ecclesiasticis*. zustehe? von J. C. P. Rathe. 4. daselbst 763; herausgekommen sehr rein und gründlich geführten Beweis der Bayerischen Landeshoheit über die bayerische Bischöfe von F. C. P. Wisse. 4. alda 763.

Wann nun Thassilo als ein blosser Stadthalter in Bayern regieret hat; warum hatte demnach Karl der Große die Stände zusammenberufen, damit ihn aus ihrem Munde die bayerischen Gesetzen verurtheilen sollten? — Jedoch ich brauche hiervon den Beweis des Gegentheils nicht anzuführen; denn ich besinne mich, daß die meisten historischen Schwärmer, welche den Gegensatz ausstreuen, in unseren Zeiten, wenigstens bey dem Theile aufgeklärter Männer, ihren Werth verloren haben.

Wie es nach Thassilons Vertreibung mit seinen Nachkömmlingen gegangen; ist zu bekannt. Und es wäre zu wünschen, daß man da die bayerische Geschichte in eine undurchdringliche Decke verhüllen konnte, auf daß nicht alle die schwarzen Unterdrükungen hervorleuchteten, welche der bayerische Regentenstamm von den karollingischen Kaiseren erdulden mußte, und die man umsonst unter den Farben des Rechtes abzuschildern sich bemühen wird. Gesetzt, es hätte auch in der That Thassilo kein gelinderes Verfahren verdienet.

Ludewig das Kind, als der letzte der karolingischen Kaisern starb um das Jahr 912 ohne Erben. Mit seinem Tode hörete derjenige Verband auf, der Bayern mit dem fränkischen Reiche verknüpfet hatte. Und mit der wiedererlangten Freyheit trate der bayerische Regentenstamme

stamme jure postliminii in dem Genuß derjenigen Rechten ein, welche solcher vor der Unterwerfung besessen hatte: denn Thassilo hatte sich deren nur in Rücksicht, so lang das fränkische Reich in der Gewalt der Karollingern seyn würde, ordentlich begeben.

Der bayerische Arnulph der Große demnach nahm den königlichen Titel seiner Nation an; da er sich in dem Besitz derjenigen Freyheit befand, welche ihm ausgeführtermaßen die Rechte zuerkennen. Allein, da die Natur nicht vergessen konnte, wie sie das Gehirn des ersten Unterdrückers der deutschen freyen Fürsten, Karl des Großen, eingerichtet hat; so hatte selbe denen Fürsten, die den occidentalischen Kaiserthron bestiegen, ähnliche und gleiche Absichten einzuflössen gewußt. Konrad und Heinrich der Vogler, von Ehrgeitz oder einer anderen herrschenden Leidenschaft gereitzet, liessen sich im Sinne kommen, als Oberherrn das ganze Deutschland zu regieren. Und Arnulph, der in selben ein unabhängiges Königreich beherrschen wollte, ward freylich mit scheelsüchtigen Augen betrachtet.

Aus diesem folgte aber, daß Arnulph, der vor dem Kaiser ein zu mächtiger Nebenbuhler war, sich in einen offenbaren Krieg verwickelt sahe, und theils, um sein Recht zu vertheidigen, theils der Herrschsucht des Kaisers Schranken zu

setzen, zu den Waffen greifen mußte, um die entgegengesetzte Gewalt seines Feindes zurück zu treiben. Es ist wahr, Arnulph hatte ein auserlesenes Kriegsheer und sein Gegner ein zusammengeklaubtes Volk zu dem Treffen bestimmet; ein Umstand, der ihn benebst dem Glücke seiner ohnehin schon erhaltenen Vortheilen hätte allerdings höher zu gehen verblenden können: allein Arnulph, dem das Blut seiner treuen Bayern dauerte, und der die Größe seines Ansehens dem Wohlstand seines Volkes lieber aufopferte, hatte die Meinung gefaßt: der Friede sey dem Kriege vorzuziehen, und entsagte daher freywillig der Gerechtigkeit seiner Sache. Er half hierdurch den Ehrgeitz des sächsischen Kaisers sättigen. Er war es, welcher, um selben zu gefallen, solchen durch einen Vertrag den königlichen Titel überließ; wogegen er aber sich den herzoglichen mit gewiß königlichen Vorrechten vorbehielt. Man darf dieses als den besten Ankunfts-Titel der bayerischen Landeshoheit betrachten; und selbe weder von der Gnade der Kaiser, noch von der Zeit des Interregnum ableiten.

Nach vollbrachter dieser Handlung verband sich Arnulph auf das neue als ein Glied des deutschen Reiches. Allein, Arnulph behielte deswegen doch seine Vorzüge: dann er stand gleichmäßig in keinem anderen Verband, als in

dem ein König von Böhmen beynahe itzt mit dem deutschen Kaiserreiche stehet. Wann er schon den königlichen Titel abgeleget hatte und sich nur mit dem herzoglichen begnügte: so hatte er zwar der königlichen Würde, nicht aber, der königlichen Gewalt entsaget. (Regiam Dignitatem, melden die Geschichtschreiber einstimmig, ſed non Regiam Poteſtatem abdicare). Denn es ist leicht zu erachten, daß Arnulph, in dessen freyer Willkühr es gestanden, nach wiedererlangter unumschränkter Herrschaft, sich mit dem neuen Regiment zu verbinden oder nicht, in dem neuen Vertrag von seinen Rechten gewis die minder bedeutensten dem neuerwählten Kaiser mitgetheilet, zugestanden und abgetreten hat. Ich könnte hier mit einem Haufen unumstößlicher Beweisen meinen Satz unterstützen; aber man darf nur über diesen Artikel des unvergleichlichen Herrn von Falkensteins bayerische Geschichte zu Rathe ziehen.

Arnulph hatte sich demnach eine Reihe Gerechtigkeiten vorbehalten, welche von dem Kaiser ihm nicht nur zugeeignet, sondern selben sogar das Recht, seine bayerische Bischöfe zu benennen, (Jus Epiſcopos nominandi), eingeräumet worden: das doch den damaligen Zeiten fast ein bloßes Regale der deutschen Königen gewesen.

Aus welchem und mehr anderen sich dann ganz wahrscheinlich folgern läßt, daß Arnulph weder einen bloßen Verweser des bayerischen Herzogthums, wozu erst jüngst eine ungeschickte Feder ihn machen wollte, vorstellte; noch auch aus der Gnade des Kaisers Vorzüge erhalten hatte, welche ihn als einen regierenden Herzog von Bayern sehr weit über die deutschen Fürsten in den damaligen Zeiten erhöheten. Nein! Arnulph behauptete in dem Vertrage seine gegründete Landeshoheit, und diesen und keinen anderen Beweggrund darf man die daraus geflossenen Wirkungen zueignen.

Es bemühen sich zwar einige, ihren kurzsichtigen Anhängern glauben zu machen, das Arnulph gegen die sogenannten dortmaligen Reichsgesetze sich verfehlet, sich einer unberechtigten Befreyung von dem Verband mit dem deutschen Kaiserreiche angemaßet, und sich gewaltsamer Weise gegen dem Kaiser aufgeworfen, folglich eine ordentliche und solche Empörung angezettelt habe: wodurch der Kaiser gedrungen worden, Arnulphen seine Gewalt und Macht entgegen zu setzen. Als aber der Kaiser das Uebergewicht Arnulphens Stärke gesehen, und daher erkannt hätte, daß er sich für diesen angesehenen Reichsunterthan zu fürchten habe; so hätte er aus Liebe gegen

sich selbst seiner unumschränkten Oberherrschaft abgesaget, und durch dem errichteten Vertrage Arnulphen dergleichen Theil der Oberherrschaft, so viel das Herzogthum Bayern betraf, zu überlassen sich entschlossen.

So viel Schimmer des Wahren dieses Vorgeben für manche hat; eben so sehr muß sich solches in der Dunkelheit unstatthafter Erfindungen verbergen; wann man ganz genau betrachtet, wie von allem diesen der angezogene Vertrag nichts weiß. Vielmehr erkennet man aus solchem, und aus jener von dem Kaiser mit Arnulphen gehabten mündlichen Unterredung, daß es hier um eine rechtliche Sache zweyer unabhängiger gleicher Mächten zu thun geweßt, und daß die Vortheile des Kaisers es verlangten, da er keinem unter denen ihm unterworfenen deutschen Fürsten trauen durfte, einen solchen in sein Bündniß zu ziehen und zum Nutzen des Reiches mit dem deutschen Kaiserthum zu verknüpfen, der im Stande ward, im Nothfalle denen vorkommenden Angelegenheiten den Ausschlag geben zu helfen. Wie ungereimt ist es demnach nicht, Arnulphen unter den gehässigen Namen eines Rebellens abzuschildern, ein Name, der ungefähr für Stadthalter eines unumschränkten Fürstens passet, wenn selbe, sich ihrer Unterthänigkeit in denen ihnen

anvertrauten Provinzen zu entziehen, sich gelüsten lassen! Die Liebe zur Aufrichtigkeit leitet hier meine Schritte, und das angezogene Recht, die bayerischen Bischöfe zu benennen, welches Arnulphen von dem Kaiser belassen worden, beweiset besonders meinen Satz: weil in diesem Falle selben der Kaiser gewiß nicht jene Rechte würde zugestanden haben, die doch bezeugtermaßen mit der kaiserlichen Würde ganz genau verknüpfet waren. In der That, dieß hieß in meinen Augen Aufrühre durch Belohnungen häuffen. Wenigstens wäre dieses ein seltenes Beyspiel aus der modernen Kaisergeschichte! Allein, der unpartheyische Theil vernünftiger Menschen, welcher sich um die Wahrheit in der Geschichte bekümmert, erkennet dieses Mährchen, und betrachtet die Erzählungen, womit erkaufte Geschichtschreiber ganze Blätter in ihren Schriften anfüllen, als Ausgeburten der unverschämtesten Schmähsucht. Man lasse diesen daher die Freude, ihre Schwärmereyen auszukramen. Sie mögen immerhin Arnulphens Geschichte verdrehen, dem Kenner werden selbe doch die Kraft, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, nicht rauben können. Und Arnulph also wird bey allen denen schwarzen Schilderungen, welche ihm die Uebelgesinnten anzudichten sich bemühen, in der Feder des Gleichgültigen

nie den Namen des Bösen, wohl aber des Grossen, (r) verdienen.

Ja es kömmt mir wirklich sehr lächerlich vor; wann ich auf alle die Umschreibungen genau Obacht gebe, welche man sich über Arnulphs Charakter zu machen herausnimmt. Zum Glück weiß man, welche Triebfedern viele Schriftsteller in Bewegung gesetzt haben. Man muß daher mit Verachtung auf dieses Ungezieser in der menschlichen Gesellschaft herabblicken, deren äusserliches Ansehen einen Verfechter der Wahrheit vorstellet, und welches poßierliche Ansehen eine Seele verbirgt, die so schwarz ist als Dinte (s).

Allein woher schöpfet dann eigentlich die Wuth zu Verläumden ihren Grund? könnte man mich itzt fragen. — Hierauf antworte ich; sie ist als ein Deckmantel desjenigen Verfahrens nothwendig, welches Arnulphen in der Folge traf.

Es ist bekannt, daß Arnulph nach der Hand beynahe mit Thassilo gleiches Schicksal hatte;

 denn

(r) Ein Mönch, und zwar ein unpartheyischer Mönch hat es in der Abhandlung, Arnulphus male cognominatus malus, sehr trefflich und schön gezeiget.

(s) Montaigne sagt mit vielem Grunde: eine jede Bosheit sey in der That nur eine Eseley.

denn er ward durch die kaiserliche angewachsene Uebermacht aus seinen Erbländern vertrieben. Und ich weiß nicht, was für ein widriges Geschicke stets die Unterwerfung der bayerischen Herren lohnte. Just als wenn die Rache der Verzicht ihrer Vorrechten auf dem Fuße folgte.

Diese Verfolgung, die daher Arnulph erdulten mußte, und die sich auch über seine Nachkömmlinge ausbreitete, ist leicht zu begreifen, findet sich dem menschlichen Urtheil unterworfen. Und deswegen, um selber den Schein der Gerechtigkeit zu geben, wird sie meistens auf derjenigen Seite vorgetragen, auf welcher selbe dem Zwecke des vorgesetzten Sinnes zu statten kömmt. Man siehet ganz gut, mit wie viel Zutrauen man demnach auf solche Zeugnisse bauen darf. Und ich würde mich mit zu großem Umschweife aufhalten müssen; wenn ich eine offenbare Klarheit hieran bringen wollte. Zudeme darf man nur die bayerischen Geschichtschreiber nachschlagen, welchen der sehr Gelehrte königl. Preußische geheime Rath von Gundling (t) ohne aller Partheylichkeit auf eine sehr gegründete Art eine ungeschmeichelte Kritik gewidmet hat: so wird man sich von selbst belehren, daß nichts das Scheußliche derjenigen Handlungen

gen

(t) Siehe Discours über dessen Abriß einer rechten Reichshistorie; im Prolegomena. 4. Frankfurt und Leipzig 1732.

gen rechtfertigen kann, durch die Arnulph und seine Abkömmlinge aus dem Besitz ihrer Erblanden gedrucket worden. Es wird immerhin wahr bleiben, daß Theils die Selbstliebe der Kaiser zu den bayerischen Landen, theils, um durch die Verleihung dieser an andere sich Partheyen im Reiche zu schaffen, die Agilolfinger als aufrührerische Köpfe mit den schwärzesten Farben abgemahlet hat. — Wie ungereimt streichen demnach viele Geschichtschreiber nicht die sogenannte Gnade Kaisers Friedrichs des Rothbärtigen heraus! gleich als wäre es in der rechtmäßigen Willkühr des Kaisers gestanden, nachdem Heinrich der Löw seiner Landen durch die Reichs-Acht entsetzet worden, das Herzogthum Bayern unter den Namen eines eröffneten Reichslehen, entweder ganz zu verleihen, oder zum Theil zu zerstücken und dem Reiche zuzulegen, ohne hierbey auf Pfalzgrafen Otten von Wittelsbach und seine Forderungs-Rechte das Augenmerk zu werfen. — Aber eben hier beruhet es itzt auf die Erörterung der oben vorgelegten Frage!

Mich deucht es in der That, es bedarf wenig Mühe, um nach diesen kurzen zusammengenommenen Gründen ganz ungezwungen das Widerrechtliche zu erkennen, welches Arnulphs Nachkömmlinge ertrugen: da sie als Pfalzgrafen von Scheyern, nach dem von Wittelsbach

mit Gelassenheit dem Willen der Kaiser sich fügen, und das Eigenthum des Herzogthums Bayern in die Gewalt verschiedener Innhaber wandern lassen mußten. Obschon sie sich nach Umständen, zu Zeiten doch nach dem Gebrauche der Schwächeren betrugen; und gegen dasjenige, was sie nicht verhinderen konnten, wie es die Geschichte bemerket, sich mit einer bloßen Verwahrung (Protestation) zu schützen begnügten, bis endlich Otto der Große von Wittelsbach, da er seinen Heldmuth in manchen gefährlichen Kriegsunternehmungen vor dem Kaiser durch die herrlichsten Siege bestätigte, Eingangs gedachtermaßen, sein Erbherzogthum Bayern wieder auf sein Geschlecht brachte, und von Friedrich dem Rothbärtigen zu Lehen empfieng. — Ich will nun bey meinen Hauptgegenstand bleiben. Die Frage kömmt demnach von neuem darauf zurück: ob Pfalzgraf Otto gleich als

a) ein gleichgültiger Dritter, oder als

b) ein solcher darbey zu betrachten ist, der ohnedem von Erbrechtswegen auf das Herzogthum Bayern Anspruch machen konnte?

Die Auflösung dieser Frage gründet sich auf die Meinung derjenigen, welche vorgeben: daß der neubelehnte Herzog Otto kein näheres Recht als gleich ein anderer Dritter zu dem Herzogthum Bayern für sich gehabt; und folglich es

plat=

platterdings der Gnade des Kaisers zuzuschreiben wäre, daß Bayern wieder zu dem Wittelsbachischen Hause gekommen ist.

Vorausgesetzt, daß ich bereits den Stoff angeführet habe, welcher denen, die dem Pfalzgrafen Otto einem jeden Dritten zur Seite geben, zur Rechtfertigung dienen solle; so wird man sich überzeugen, daß die wahre Stärcke ihrer Antwort dahinausläuft.

Da Herzog Arnulph Bayerns entsetzet und hieraus vertrieben worden: so wäre hierdurch zugleich alles Erbrecht seinen Nachkömmlingen verloren gegangen, und hätten selbe folglich keinen gegründeten Anspruch auf die bayerischen Landen mehr machen können.

So gern ich das Falsche dieses Schlusses zergliedern und Punktweis das Gegentheil zeugen wollte; so sehr finde ich unnöthig, daß ich hier die Nichtigkeit eines Satzes erproben sollte, welchen schon lang ein sehr berühmter Schriftsteller durch eine sowol nützliche als gelehrte Druckschrift gleich als ein anderer Herkules zu Boden geschlagen hat. Bey diesen bekannten Bewußtseyn begnüge ich mich daher, so viel dazu gehörig, mit einem ganz einfachen Vortrage meiner Meinung.

Die Unrechtmäßigkeit ist eine begreifliche Wahrheit, und lieget offenbar am Tage, durch

welche, wie die Geschichtschreiber (u) klar melden, Herzog Arnulph und seine Nachkömmlinge aus dem Besitz des Herzogthums Bayern getrieben worden. Und es ist daher ganz unstreitig, daß Pfalzgraf Otto von Wittelsbach als ein Abkömmling des großen Arnulphs in seiner Person alle die Rechte vereiniget hatte, welche ihn als rechtmäßigen Erben des Herzogthums Bayern zu einen Anspruch auf dasselbe berechtigten. Es kann auch hierwider nicht gelten, daß Ottens Voraltern diese Gewaltthat ohne Widersetzung ertragen haben; indeme hieraus ein ganz unbündiger Schluß gemacht würde, wann man aus diesem Grunde ihre Rechts-Ansprüche bezweifeln wollte; denn es ist eine unverwerffliche Regel des natürlichen und allgemeinen Staatsrechts; daß die Uebermacht des Stärkeren die Unthätigkeit des Schwächeren entschuldiget. Zudeme haben solche doch stets bey vielen Reichstagen ihr Erbgesuch rege gemacht, über das vorenthaltene Herzogthum Bayern geklaget, und ihr

(u) Man kann hiebey mit Nutzen nachlesen, die gründliche Ausführung der bayerischen Erbfolgs- und sonstigen Rechts-Ansprüchen auf die Erblande in Oesterreich. Fol. München 1741, welche in diesen und andern Fällen ein groses und wahrhaftes Licht ausbreitet.

ihr nothdürftiges Beschwerden vorgebracht; welches aber die partheyischen Absichten und der mitverknüpfte Eigennutz mancher Ständen zu keinen billigmäßigen Ausschlag kommen lassen. Woraus dann (bishero ausgeführter maßen) ohne alle Widerrede fliesset: daß zu allen Zeiten von den Nachkömmlingen des großen Arnulphs ihre Erbrechte unversehrt bewahrt, und bis auf Otto den Großen von Wittelsbach die Ansprüche fortgepflanzet wurden, denen endlich zu seiner Zeit einige Genugthuung geleistet worden. Und woraus zugleich erwiesen ist, daß Pfalzgraf Otto von Wittelsbach bey Wiedererlangung der bayerischen Landen sich auf den erhaltenen Besitz eines ohnehin eigenthümlichen Erbe gründen konnte: wie dießfalls die Beweggründe lauten, deren sich Kaiser Friedrich selbst bey der dem Pfalzgraf Otto zuerkannten Verleihung des Herzogthums Bayern gebrauchte, um die anwesende Stände des Reiches bey den zusammenberufenen Reichstag des rechtlichen Vorzuges desto nachdrücklicher zu überzeugen.

Bey diesen bewandten Umständen und nach überlegten diesen Gegenstand bleibet nur die Beantwortung dieser vierten Frage selbst noch übrig; und um nun diese auch ins Klare zu setzen, so ist zuerst die Frage aufzuwerfen: wie hätte demnach dem neubelehnten Herzog Otto

das

das Herzogthum Bayern von Rechtswegen ausgeantwortet werden sollen, und wie entgegen hat er solches in Besitz genommen? Ich bin hier mit meiner Erklärung sehr bald fertig.

Denn es ist eine bekannte Vorschrift des natürlichen und bürgerlichen Rechts: daß dem Erbe die Erbschaft in derjenigen Gestalt einzuhändigen ist, in welcher selbe bey dem Tode oder Abgang des Erblassers sich befunden hat.

Hieraus läßt sich füglich schließen, daß, da Pfalzgraf Otto von Wittelsbach ganz unstreitig der rechtmäßige Erbe des bayerischen Arnulph des Großen gewesen, und sohin in eben die Rechte eintrat, welche das Eigenthum Herzogs Arnulphs ausmachten, derselbe auch sein Erbstück das Herzogthum Bayern, sohin mit allen seinen Zugehörigen, nichts davon genommen, hätte vom Kaiser Friedrich zu Lehen empfangen sollen. — Allein, im Gegentheil mit was für einen großen Unterschied ist das Herzogthum Bayern in den Besitz seines rechtmäßigen Eigenthumsherrn gekommen?

Viele Stücke wurden, wie ich schon angeführet habe, theils da, theils schon vormals von dem Herzogthum Bayern abgerissen. Und auch nebst diesen sogar, wie ich im Eingange gezeiget habe, die alte bayerische Land- und Residenz-Stadt Regensburg von der bayerischen Landeshoheit

getrennet, und vom Kaiser Friedrich in die Reichsunmittelbarkeit gesetzet. — Wie ungleich ward demnach das Recht und die Billigkeit in dem gegenwärtigen Falle zur Richtschnur genommen! Die Nachwelt selbst, wenn sie die Handlung dortiger Zeiten aufgezeichnet finden wird, wird sie nicht die zu große Ungerechtigkeit verabscheuen? Mit eins! es wird immer ein häßlicher Zug in dem wirklich schönen Leben dieses in der That würdigen Kaisers bleiben, und die vielen rechtschaffenen Thaten Friedrichs des Rothbärtigen sehr verdunkeln; so oft ihm die Geschichte den Vorwurf machet, daß er sich die zertheilten bayerischen Landen zu Schulden kommen lassen muß.

Doch! ich weiß mich zu sehr zu bescheiden, als daß ich diesem Kaiser gleichsam aufbürden sollte; daß derselbe alle diejenigen Erbstücke, die Arnulph besessen, und die nach der Hand unter verschiedenen Ankunftstiteln das Eigenthum anderer Besitzer geworden sind, hätte einziehen, dem Herzogthum Bayern wieder zulegen, und solches als das ganze unzerstückte Erbe dem neubelehnten Herzog Otto einräumen sollen: weil ein solches Ansinnen sowol die Kräften dieses Kaisers übersteigen, als auch die Billigkeit kränken würde; die doch diejenigen, welche die abgerissenen Provinzen beherrschten, ihrer Seits als

den Grund ihres erhaltenen Eigenthumsrechts manchmal angeben könnten: obschon es zwar ausgemachten Rechtens ist, daß alles dasjenige, unter welchem Vorwande selbes auch immer der Botmäßigkeit seines rechtmäßigen Herrn entzohen worden, stets wieder in die Gewalt desjenigen zurückkehren solle, der das wahre Eigenthum und das unbefleckte Recht eines gegründteren Besitz erweisen kann. Es ist dieses eine so unleugbare Wahrheit, daß daher die Strenge der Gerechtigkeit auf die Wohlfahrt des minder berechtigten Besitzers nicht einmal Obacht giebt, und sollte er auch durch die Zurückgabe und Abtretung des besessenen Guts in das bitterste Bedrängniß gestürzet werden, solchem keine Ausflucht zu statten kommen, und ihm benebst denen rechtlichen nutzbaren Behelfen kein anderes Mittel zu Guten gehen lasset: als daß er sich an demjenigen, welcher ihm das gedachte Gut ausgeantwortet hat, nach Beschaffenheit der damals dabey obgewaltenen Umständen seines erleidenden Schadens wegen erholen kann. Und nach diesen ausgeführten Satz wäre es freylich allerdings zu erproben, daß Kaiser Friedrich nach dem Rechte wäre verbunden gewesen, dem neubelehnten Herzog Otto in dem unabgesonderten Besitz aller seiner bayerischen Erblanden einzusetzen; allein in der Erwägung, daß in diesem Falle eben diesem Kaiser die Bürde zu Last

gekom-

gekommen wäre, denenjenigen Fürsten für das Abgenommene ein anderes Aequivalent ausfindig zu machen; so mag dieses zur Begreiflichkeit der Unmöglichkeit dienen, die dem Kaiser an der Ausübung seiner Pflichten hinderte: weil er für den Augenblick unbekräftet gewesen, denen beyderseitigen Theilen Genugthuung zu schaffen. Wann zwar schon dieses Vorgeben keine Gültigkeit der Entschuldigung hat; so sind wir doch leider durch die Erfahrung belehret, daß selbes noch bis itzt als eine Ausrede gelten muß; so oft manche Stände des deutschen Reiches ihre Ansprüche ausführen, welche selbe auf jene Provinzen gründen, die ihrer Herrschaft abgezwecket, und darmit anderen Fürsten eine Regiments-Verfassung und Staat errichtet worden: wovon unter andern die Beschwerden des Braunschweigischen Hauses, das seit so vielen Jahrhunderten die Ehre der Fürsten und eine Wohlthat des menschlichen Geschlechts ist, Zeugniß leisten, und unsere Aufmerksamkeit nach sich ziehen. — Bey allem deme wird aber ungeachtet stets die Gerechtigkeit vor die Sache derjenigen das Wort führen, welche durch unwiderrechtliche Thathandlungen um das Ihrige gekommen sind; und folglich zu keiner Zeit die unbillige Nachsicht sich vertheidigen lassen, welche Kaiser Friedrich in der Vorwurfssache so geringen Ruhm erworben hat.

 Allein

Allein da von diesem die Entscheidung der oben aufgeworfenen Frage, (zu der ich mich nunmehr kurzum wende,) gar nicht abhänget; so will ich dieses nur obenhin berühret haben, und mich bey vielleicht einer fruchtlosen Beschäfftigung nicht weiters ausdehnen: sondern an das, von welchem eigentlich hier die Rede ist, das Augenmerk heften.

Die Gesetze der Vernunft und ein nach den Regeln der Billigkeit geordneter Begriff selbst zeiget uns, daß hier ein ganz anderes Verhältniß die Oberhand gewinnet. Wann man schon im Stande ist, derjenigen Ungerechtigkeit, welcher Kaiser Friedrich nicht ganz ausgewichen ist, da er nicht alle abgerissene Stücke mit dem Herzogthum Bayern bey der an Pfalzgraf Otto beschehenen Verleihung verknüpfet hat, einige Farbe der Entschuldigung anzustreichen; so kann man, wenn es selbst der Eigennutz erforderte, ihn nicht eines so schlimmen Verdachts entschütten: so bald man auf die Geschichte zurückgeführet wird, welche uns belehret, wie eben dieser Kaiser selbst noch ganz zuletzt die Stadt Regensburg dem bayerischen Gehorsam entzogen hat.

Ich darf deswegen meines Erachtens mit vieler Weitläuftigkeit nicht die Geschichte wiederholen, die ich bereits angeführet, und zugleich daraus erwiesen habe, auf welche rechtliche Behelfe die:

diejenigen ihre Behauptung stützen, die vorgeben, daß Kaiser Friedrich der Rothbärtige die Stadt Regensburg, unbeschadet des Rechtes des neubelehnten Herzogs Otto, zur Reichsstadt machen können.

Es ist unnütz, zu erinneren, daß ich mir vorgesetzet habe, diese Sache nach zween ganz unterschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten: denn ich habe es schon aus nothwendiger Klugheit vorgesaget; und auch wirklich den Anfang bereits hierzu gemacht, da ich bey Beantwortung der dritten Frage meine ganze Aufmerksamkeit auf den Satz gerichtet habe, welcher denen, die diese That unter dem Deckmantel des Rechtes anrühmen wollen, unumgänglich vonnöthen ist. Allein, in dieser Betrachtung habe ich nur erwähnter massen den rechtlichen Scheingrund berühret, und ich muß folglich selber das Innerliche des Rechtes selbst noch entgegen halten.

Und dieses Recht, welches die gottloseste Betrügerey in undurchdringliche Dunkelheit zu verwickeln sich immerhin bemühen mag, leuchtet doch stets hervor, und kann ganz füglich durch Redlichkeit und Billigkeit in ein helles Licht gesetzet werden. Denn nach denen bisher zu Grunde gelegten Sätzen hat es seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß der neubelehnte Herzog Otto ein unstreitiges Erbrecht auf das Herzogthum

Bayern gehabt: wie und mit welchem Rechte hat demnach Kaiser Friedrich dieses Erbrecht beeinträchtigen, und die Stadt Regensburg, als ein eigenthümliches Guth dieses Erbtheiles, davon abreissen können? Gewiß nicht; und wann man auch schon nach Absetzung Heinrich des Löwen das Herzogthum Bayern als ein eröffnetes Reichslehen ansehen wollte, so machet dieses vielmehr einen geschickten Beweis für als wider meine Sache. Denn, da Pfalzgraf Otto von Wittelsbach als derjenige, den die Göttlichkeit seines Erbrechts schützte, vorhanden ward; so bin ich völlig überzeugt, daß das Herzogthum Bayern sehr von der Natur eines solchen eröffneten Reichslehen unterschieden gewesen, welches zur freyen und willkührlichen Vorkehrung dem Kaiser und dem Reiche als heimgefallen, angegeben werden kann. Einmal, es ist erwiesen, daß Kaiser Friedrich, ohne sich als einen Despoten aufzuführen, und seinen Willen denen Ständen des Reichs als das höchste Gesetz aufzudringen, das Herzogthum Bayern, der Billigkeit und Gerechtigkeit nach, unmittelbar dem Wittelsbachischen Stamme und keinem anderen Dritten übertragen konnte.

Aus diesem folget daher ganz ungezwungen, daß diese Verbindlichkeit eben auch jene nach sich gezohen hätte; daß dem neubelehnten Herzog Otto das Herzogthum Bayern von dem Kaiser

in

in eben der Gestalt hätte eingeräumet werden sollen, in welcher solches wenigstens vor und zur Zeit der Entsetzung Heinrichs des Löwen von diesem besessen worden. Ich darf erst itzt diesen Satz nicht erproben; denn man kann mir auf mein Wort glauben, daß ich selben so schon ziemlich erwiesen habe. Ja noch mehr, man wird mit mir dahin übereinstimmen müssen, daß die erbittertsten und strengsten Vertheidiger des Verfahrens Friedrichs des Rothbärtigen mit Rechtschaffenheit und Unpartheylichkeit nicht rechtfertigen können, daß solcher die Stadt Regensburg, und zwar von Rechtswegen, in dem Stande der Reichsunmittelbarkeit erhöhet hat.

Es ist demnach unleugbar, daß diese Stadt, und auf eine ganz widerrechtliche Art, zur Reichsstadt gemacht worden; und man müßte also viel Unverschämtheit besitzen, wenn man nicht zugestehen wollte, daß in diesem Betracht eine unheilbare Nullität den ersten Grund der Handlung beflecket hat, und sohin das ganze Gebäude einstürzet, auf welchen doch die Rechtmäßigkeit einer Sache sich gemeiniglich gründen sollte. Denn es ist eine unverwerfliche Regel des natürlichen und allgemeinen Rechtes: daß eine That, die wider das klare Recht laufet, durch die Ungerechtigkeit des Urtheils diejenige innerliche Wesenheit niemal erreichen kann, welche selbe in sich

selbst durch hinlängliche Beweise darzuthun unvermögend ist, und selbe auch zu keiner Zeit besessen hat.

Bey dieser Beschaffenheit nun kann man ohne allen Vorwurf der Partheylichkeit die Entscheidung der Hauptfrage selbst zur Hand nehmen, und die Untersuchung statt finden lassen: ob ein bayerischer Regent der Stadt Regensburg sohin mit Rechte ihre Reichsstandschaft beeinträchtigen kann?

Man erwarte nicht, daß ich sogleich Red und Antwort hierüber gebe; sondern man wird mir erlauben, hier wieder nach zween ganz unterschiedenen Gestalten meine Antwort zu ordnen.

Anfänglich muß ich mein Augenmerk in Rücksicht der bayerischen Oberherrschaft auf die Lage heften, darinnen sich die Stadt Regensburg zur Zeit ihrer erlangten Reichsunmittelbarkeit befunden hat. In dieser Betrachtung werde ich überzeuget, wie selbe als eine bayerische Landstadt der Gewalt ihres rechtmäßigen Ober- und Erbherrns widerrechtlich entzogen worden. Und da ich solche nicht an und vor sich selbst, sondern in einem Verhältniß gegen das allgemeine Erbrecht des Pfalzgräflich Wittelsbachischen Hauses betrachte, zu dessen Interesse selbe allen Beytrag zu thun, und entgegen allen Nachtheil abzuwenden, vielmehr verbunden gewesen wäre; so erheischet die Billigkeit, daß ich der Gerech-

tig-

tigkeit des Erbrechtes Pfalzgrafens Otto von Wittelsbach das gebührende Recht wiederfahren lassen muß; und sohin ist es der mir zur Pflicht gemachten Wahrheit gemäß, ohne fernere Weitläuftigkeit zu erklären, daß in diesem Bedacht ein bayerischer Regent mit Rechte die Reichsstandschaft der Stadt Regensburg beeinträchtigen könnte.

Andern Theils muß ich die Stadt Regensburg betrachten, als ein einzelnes besonders Wesen, und als einen solchen Gegenstand, dessen sich Kaiser Friedrich als Triebfedern gebraucht, um in dem bayerischen Staate eine Parthey sich zu unterwerfen, welche in der Zukunft denen politischen Absichten im Reiche als eine Maschine, dessen vornehmste Bewegungen vielleicht nur nach den Willen und Privatnutzen eines Reichsoberhauptes sich bestimmen sollten: denn es ist nicht unbekannt, wie in damaligen Zeiten beynahe die Despoterey eine eigenthümliche Eigenschaft der Kaiser gewesen. In Ansehung nun dessen scheinet es glaubwürdig, daß die Stadt Regensburg, in welche dausend Nothwendigkeiten, eine immerwährende Abänderung ihrer Oberherrn, und eine Selbstliebe zur herrschenden Leidenschaft drungen, dem Verfahren des Kaisers Gnüge zu thun, sich um so bereitwilliger fügte, als ihre eigene Vortheile darin:

innen bestunden, und zudem ihre Widerspenstigkeit, gegen das Vorhaben des Kaisers, solches sehr wenig hintertrieben haben würde. Und nach dieser Beobachtung ist nicht zu widersprechen, daß ein bayerischer Regent die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wiederum mit Rechte beeinträchtigen könnte; weil weder der Kaiser, noch das gesammte Reich selbst zum offenbaren Nachtheil eines ihrer Mitständen Vorzüge oder unrechtliche Befreyungen derselben eigenthümlichen Erbunterthanen zu ertheilen berechtiget sind.

Ob schon nun dieses seine unstreitige Gewisheit hat; so ist doch entgegen nicht zu läugnen, daß ein bayerischer Regent, und zwar aus zween politischen Gründen, nicht hinauslangen würde: wann er die Reichsstandschaft der Stadt Regensburg zu beeinträchtigen suchte.

Ehe ich aber von diesen Ursachen selbst rede; so ist noch nothwendig, daß ich mich hier zur Vermeidung aller Verwirrung über die Bedeütung und den Sinn erkläre, welchen ich im gegenwärtigen Falle mit dem Worte Beeintächtigen verknüpfe.

Es muß dieses folglich in denjenigen Verstand hier angenommen werden, welchen die Rechte einer Handlung bestimmen, die ohne alle rechtliche Feyerlichkeit mit einer solchen darmit verbundenen Thätlichkeit unternommen wird; wodurch

durch, ohne anderer richterlicher Ermäßigung und Ausspruch, ein Theil von seinem Gegentheil eigenmächtiger Weise aus dem Besitz eines bisher genossenen Guthes getrieben worden.

Dieses vorausgesetzt; so will ich die zu bemerkende Ursachen selbst nun berühren. Und demnach

Erstlich, ist, nach den einmal zu Grund gelegten Reichsgesetzen, nicht zu verneinen, daß die Stadt Regensburg die Rechtmäßigkeit ihrer Reichsstandschaft unmittelbar auf die Befreyung des Kaisers und des Reiches stützet, und sohin in einem jeden Falle, in welchem solcher hieran einige Hinderniß bezeuget werden könnte, das Verfahren selbst eigentlich auf dem Kaiser und das Reich zurückfliessend abgemalet werden würde. Und denn wäre ein bayerischer Regent in der Verlegenheit, seine Handlung Reichssatzungsmäßig auszuführen; weil auch die angesehensten Glieder des Reiches ihre und sogar geringsten Mitstände eigenmächtig zu unterdrücken sich nicht anmaßen, sondern ihre vermeintlichen Beschwerden mittelst ordentlicher Klage in dem Wege Rechtens ausführen, und folglich sich nicht selbst Recht schaffen sollen.

Für das Andere, hat die Stadt Regensburg durch die seit vielen Hundert Jahren hergebrachte Reichsstandschaft einen solchen

Besitz gegründet, uud zudeme diesen durch die Anwesenheit des daselbst fürwährenden Reichstages auf eine solche Art bevestiget; daß ein bayerischer Regent um so weniger seinen Zweck erreichen würde; weil er bey einer ausübenden Thätlichkeit dem Vorwurf ausgesetzet wäre, daß er die Sicherheit und Immunität der Reichstags-Gesandten verletzet hätte, und dieser Vorwand folglich in der gegenwärtigen Sache das Besitzungsrecht der Stadt Regensburg, (nach der bekannten Regel: Quod spoliatus ante omnia sit restituendus, nur noch nachdrücklicher unterstützen würde, auch daher ein bayerischer Regent, ungeachtet aller seiner Seits vorschützenden Rechtsgründen, sich vom Kaiser und dem Reiche keine andere als diese Aeusserung gewärtigen könnte: daß so, wie ein jeder, und wann es auch der unrechtmäßigste Besitzer, (ja ein Prædo selbst, wie die Gesetze reden,) wäre, in seinem Besitz so lange sollte und müsse beschützet werden, bis er durch ordentliches Rechtsverfahren (in Petitorio) daraus gesetzet würde; eben so ein gleiches auch der Stadt Regensburg angedeyhet werden müsse.

Demnach ich nun nach dieser Gestalt meine Bemerkung gegeben, und das Recht auch nach der politischen Waagschaale abgewogen habe; so will ich zur vollkommenen Beantwortung dieser vierten

ten Frage meine wahrhafte Meinung dahin eröffnen, daß

a) ein bayerischer Regent nach der Billigkeit und der buchstäblichen Vorschrift der Gesetzen mit Rechte die Reichsstandschaft der Stadt Regensburg zwar beeinträchtigen könnte; im Gegentheil aber

b) nach derjenigen Verfassung, zu welcher selben die Reichssatzungen verbinden, und nach meiner vorgesetzten Bedeutung diese Stadt in ihrer Reichsunmittelbarkeit mit Rechte nicht beeinträchtigen kann.

Ungeachtet dessen aber, wird es doch stets wahr bleiben, daß ein bayerischer Regent, wann er wirklich auch auf eine eigenmächtige Art die Stadt Regensburg unter seine Botmäßigkeit brächte, allerdings (nach den unverwerflichen Satz: Vim non facit, qui jure suo utitur,) keiner solchen Handlung könnte beschuldiget werden, welche die Reichssatzungen und Grundgesetze verletzet. — Ich dächte, man kann deswegen von selbst aus dem Vorhergehenden den Schluß und die Ueberzeugung sich bilden; denn die Klugheit heisset, mich und zudeme nur in ersten Grundlinien, die Richtigkeit des Satzes nicht weiters auszuführen.

§. VIII.

§. VIII.
Beantwortung der fünften Frage.

Wann es hingegen darauf ankömmt: kann wenigstens ein bayerischer Regent etwa eine Rechtsgegründete Forderung Theils auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg selbst, Theils auf gewisse Gerechtigkeiten machen oder nicht? so muß ich mich alles Zwanges entschütten, und ich muß daher, ohne das geringste Bedenken, sogleich in beeden Stücken das Erstere nothwendig bejahen.

Denn es ist eine überzeugende Wahrheit: daß ein bayerischer Regent zu dem Ende die Billigkeit und das Recht selbst für sich hat. Ich werde in jedem Falle die nöthige Beweise mit aller Kürze und Deutlichkeit darthun.

Es ist eine angenommene Regel des natürlichen und bürgerlichen Rechtes sowol, als selbst des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, daß derjenige Theil oder dasjenige Guth, welches im Bezirke (in Territorio) eines anderen Landesherrn gelegen, auch zu demselben gezählet werde, und folglich entweders mit dem vollkommenen Eigenthums- und Nutzungsrecht, oder doch wenigstens mit der oberherrlichen Gerichtsbarkeit (Jurisdictione territoriali) und Mitlei-

dung

dung gleich anderen solchem zuständigen Land- oder Herrschaften demselben unterworfen ist; auch in so lang dessen nicht entzohen werden kann, bis gleichwolen ein anderes und eine rechtmäßige Befreyung erprobet worden.

Der öffentliche Augenschein giebet nun, daß die Stadt Regensburg in und auf dem Gezirke des Herzogthums Bayern lieget, und daher gleich anderen diesem Lande eigenen Güthern der Obrig- und Botmäßigkeit der bayerischen Regenten untergeben, auch zur Mitleidung der bayerischen Staaten zu ziehen ist.

Schon in diesem Bedacht folglich wird man überführet, daß die Stadt Regensburg der Natur ihrer Lage nach sich selbst als ein Mitglied des Landes Bayerns halten sollte; und waltet kein Zweifel vor, daß solche, so wie sie sich im bayerischen Gezirke befindet, auch wirklich zu demselben gehöret; denn es ist bekannt, daß solche ausgeführtermaßen (§. IV.) Anfangs ein unabgesonderter Theil desselben, und also damit bewandt gewesen; daß selbe als eine bayerische Land- und Residenzstadt unweigerlich sich allem deme fügte, zu welchen der leidende Gehorsam einen jeden Unterthan verpflichtet.

Ungeachtet aber dieses seine gute Richtigkeit hat; so glaube ich, daß ich wider die mir vorgesetzte Unpartheylichkeit handelte, wenn ich

des-

deswegen bloß den Schluß machte, daß aus diesem Grunde noch itzt die Stadt Regensburg unter der bayerischen Gewalt stehen solle, und sich demnach derselben unordentlich- und unrechtlicher Weise entzogen hätte, ohne derjenigen Schwierigkeit zu erwähnen, welche eine wahrhafte Veränderung des Satzes verursachet hat.

Man wird es leicht erkennen, daß diese nothwendige Anmerkung dahin abzielet; daß es widersinnig sey, zu behaupten, daß ein Guth oder Stück, welches in dem Gezirke eines Landes eingeschlossen ist, und auch Anfangs zu demselben gerechnet worden, die unabänderliche Gestalt immerwährend behalten müsse; indeme durch verschiedene Eräugnisse eine andere Beschaffenheit entstehen, und auf eine ganz ordentliche Art der gehabte Verband aufgelöset werden kann.

Und eben diese Schwierigkeit muß ich in der That in Ansehung der Stadt Regensburg vorbringen.

Wahr ist es, daß diese Stadt in und zu dem bayerischen Gezirke muß gerechnet werden. Allein da solche durch die erlangte Reichsunmittelbarkeit (§. V.) ausser der bayerischen Botmäßigkeit gewiesen worden; so ist selbe zwar als ein in dem bayerischen Gezirke gelegener Theil, nicht aber als ein solcher zu betrachten, welcher seine unabänderliche Unterthänigkeit beybehalten hat.

Diese

Diese Beschaffenheit nun, welche die Unabhängigkeit der Stadt Regensburg erprobet, machet eine Ausnahme des Satzes; und ihre erhaltene Befreyung zeiget so viel: daß die Verbindlichkeit ihre Endschaft erreichet hat, und aus dem ersten Grunde daher die rechtliche Muthmassung entkräftet ist, welche dasjenige, was in einem Gezirke sich befindet, auch zu demselben und mithin zur Obergewalt des Besitzers des Ganzen eignet, weil die Stadt ihrer Seits eine vermeintliche rechtliche Absonderung vorschützen kann.

Aus diesem siehet man also, daß, um diese Schwierigkeit zu heben, und um das Recht der Forderungen, welche die bayerischen Regenten auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg machen können, durch eine vernünftige Auslegung zu erweisen; es nicht genug sey; sich platterdings auf diesen allgemein angenommenen Satz zu stützen: sondern daß man in den Ursprung der Veränderung tiefer eindringen, und in Ansehung dessen untersuchen müsse, ob die Stadt Regensburg bis hieher durch eine Gewaltthat oder mit Rechte (de facto vel de jure) der bayerischen eigenthümlichen Oberherrschaft entzogen worden.

Ich will hier mit Sorgfalt dem Verdacht zuvorkommen, und mich im voraus erklären: daß ich, um diesen Zweck zu erreichen, mich keiner Weitläufigkeit zu gebrauchen vor nöthig erachte;

denn

denn ich kann mich mit wenigen im Zusammenhange ganz verständlich machen.

Im Anfange der bayerischen Verfassung besassen die bayerischen Regenten die Stadt Regensburg, und sie war ihnen ohne Einschränkung ganz eigen. Nach der Hand veränderte sich sehr der Schauplatz des bayerischen Staats. Da Herzog Heinrich der Löwe seiner Länder entsetzet, und Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach als dem rechtmäßigen Erbe der Besitz des Herzogthums Bayern eingeräumet worden: so wurde die Stadt nebst anderen Stücken der bayerischen Oberherrschaft entzohen, und zur Reichsstandschaft erhoben. Einige Gerechtigkeiten verblieben der bayerischen Gewalt, bis auch dann diese ausser etlichen wenigen davon gekommen, welche aber, wie alle Welt weis, in Ansehung derer in vorigen Zeiten fast nichts sind.

Wie nun dieses alles zugegangen, ist man gewiß aus dem angezogenen Bericht genau überzeugt; und wann man die ausgeführten Beweise wohl überleget hat; so wird man einer Seits gesehen haben, durch welche Gründe die Art vertheidiget wird, welche die Stadt Regensburg zur Reichsunmittelbarkeit erhöhete; und anderer Seits von der Unrechtmäßigkeit überwiesen worden seyn, durch welche offenbar diese Handlung ausgeübet wurde.

Hieraus

Hieraus und nach denen bisher zu Grund gelegten Sätzen folget: daß die Stadt Regensburg der bayerischen Oberherrschaft mit keinem Rechte entrissen worden, und sohin diese Gewaltthat dieser Stadt zu keinen solchen rechtlichen Ankunftstitel dienen kann, welchen ein Besitzer über das Recht seines vorgeblichen Eigenthums darzuthun verbunden ist.

Nach dieser Betrachtung daher kann man ohne Scheu den Schluß fassen: daß ein bayerischer Regent auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg eine rechtsgegründete Forderung habe, und diese seiner Botmäßigkeit eben so eigen und uneingeschränkt wieder zu unterwerfen seye, als selbe vor ihrer erlangten Reichsunmittelbarkeit ohne alles Mittel, als ein Theil des Landes Bayern mit der Oberherrschaft, Eigenthum und Mittleidung zu dem Herzogthum Bayern, und unter die bayerischen Regenten gehörig gewesen, weil solche auf eine unrechtliche Weise seinen Vorfahrern und sohin ihm entzogen worden.

Ob und was er aber damit, wann er selbe rege machen sollte, ausrichten würde? ist eine andere Frage.

Dann so hinlänglich gegründet und bescheiniget auch dießfalls die bayerischen Beschwerden wären; so würden selbe doch im rechtlichen Wege

das gewöhnliche Schicksal aller Rechtsverfahren empfinden. — — —

Bey allem deme aber giebt mir die Wahrheit Zeugniß, würde freylich ein bayerischer Regent, wann die Billigkeit und Gerechtigkeit den Richterstuhl einnehme, den Sieg davon tragen, und die Stadt Regensburg unter den Ruinen ihrer Vertheidigung unterliegen müssen. — Ich will es zum Ueberflusse noch mit diesem bestärken.

Es ist wahr, die Stadt Regensburg würde sich in dem Falle, wann ein bayerischer Regent ihre Reichsunmittelbarkeit in ordentlicher Beschwerde Klagsweise ausser Wirkung zu setzen suchte, auf eine ganz unverwerfliche Art in Ansehung derer seit vielen hundert Jahren vermeintlich rechtlich erhaltener, hergebrachter, genossener und von dem Kaiser und Reiche bestätigter Reichsstandschaft vertheidigen. Und es ist dieses ein Grund, der bey dem ersten Anblick einen trefflichen Schein von sich wirft. Ehe man sich aber blenden lässet, wird es wohl gethan seyn, ein wenig vorher das Innerliche desselben zu beleuchten.

Wir finden, daß nach dem gedachten Bericht die Stärke der Vertheidigung ganz und gar geschwächet wird, wann wir klar und deutlich begreifen wollen, daß zwischen der Art, wie die Stadt Regensburg ihre Reichsunmittelbarkeit

barkeit erhalten hat, und den Recht, welches entgegen offenbar dabey in keinen Bedacht gekommen, nicht die geringste Gleichheit anzutreffen ist. Wir sehen, daß uns nichts auf der Welt bewegen kann, zu glauben, daß eine schon im ersten Anfange unrechtmäßige Handlung dergestalt geheilet werden könne, daß solcher in der Folge alle Gebrechen benommen sind; und wir können demnach mit gutem Gewissen darauf wetten, daß die Stadt Regensburg zu keiner Zeit zu erweisen im Stande wäre, daß Kaiser Friedrich, welcher ihr das Eigenthum der Reichsunmittelbarkeit eingeräumet hat, ein rechtlicher Besitzer derselben gewesen seye, und sohin solche ihr übertragen können: weil es eine sehr schwere Sache wäre, durch eine unpartheyische Ausführung das Erbrecht des Pfalzgräflichen Wittelsbachischen Stammes zu entkräften. Und daher, wann nach den billigen Sinn der Rechten (nach den unverwerfflichen Satz: Quod spoliatus ante omnia sit restituendus,) ein bayerischer Regent in dem Besitz der Oberherrschaft über diese Stadt eingesetzet würde; so müßte solches in der That einen fast unmöglichen Beweis aufbringen, wann selbe die Ursachen, warum sie der bayerischen Botmäßigkeit entzohen gewesen, mit unumstößlichen Gründen auf der Waagschaale der Billigkeit und des Rechts abwägen lassen sollte. Zu-

dem wurde ihr in diesem Falle weder die Bestätigung des gesammten Reiches, noch auch die vorschützende bayerische Selbstanerkänntniß ihrer Reichsunmittelbarkeit nicht zu statten kommen: weil dieses ganz unerhebliche Behelfe wären. Indem eine auf eine unrechtliche Handlung erfolgte Bestätigung keinen Werth der Gültigkeit hat; und die Selbstanerkäntniß des schwächern Theiles keiner freywilligen Wirkung zuzurechnen ist; weil solcher, gleich Herzog Albrecht, durch die zu befürchtende Uebermacht, zwischen den Recht und Unrecht nicht wählen, und folglich die Rechtmäßigkeit seiner Forderung nicht zu keinen billigmäßigen Ausschlag leiten konnte: denn der Schwächere muß dem Mächtigern nachgeben, und kann sich mit nichts anders trösten, als daß sein Nachgeben ihm keinen Nachtheil erregen kann, und er, bis auf bessere und bequemere Gelegenheit, den Erfolg seines Rechtes an seinen Ort gestellet seyn lassen muß.

Würde aber die Stadt Regensburg unter dem Vorwand einer allgemeinen Reichssache von dem gesammten Reich nicht vertreten werden? könnte man mich itzt hierbey fragen. Allerdings: muß ich antworten.

Allein ich habe alle Ursache zu zweifeln, daß ein allgemein herrschender Partheygeist die Oberhand einnehmen, und sich nicht viele Stän-

de von diesem ausschliessen sollten. Würde demnach die Gerechtigkeit der bayerischen Sache nicht, gleich das Licht aus der Finsterniß, hervordringen? Würden die ertheilten und mit Einwilligung der Ständen des Reiches bestätigten Privilegien, Kraft denen, denen bayerischen Regenten aus dem Wittelsbachischen Stamme die Genugthuung ihrer uralten Erbrechts-Ansprüchen, und folglich die Einräumung im Erledigungsfall derjenigen von dem Herzogthum Bayern abgerissenen Stücken angesicheret, und feyerlichst vorbehalten worden, in keinem Bedacht gezohen werden? Würden die vielen und wichtigen Dienste, welche das Haus Bayern, mit Hintansetzung seines Interesse dem Reiche geleistet hat, nicht auf die Bahn kommen? Und würde, alles dieses zusammen genommen, die Heiligkeit des Rechtes nicht unterstützen, und die bayerische rechtsgegründete Forderung vielmehr selbst ausser allen Widerspruch setzen müssen?

Mich däucht es, daß man dann mit mir einig seyn, und nicht läugnen wird, daß die bayerischen Ansprüche auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg allerdings mit Rechte obsiegen werden. — Ich weiß, daß ich mich deswegen, und zwar als für den ersten Absatz dieser fünften Frage genug verständlich gemacht habe.

Von der rechtsgegründeten Forderung eines bayerischen Regentens auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg habe ich schon zur Gnüge gesprochen; damit ich aber auch den zweyten Absatz dieser Frage: daß ein bayerischer Regent einen rechtlichen Anspruch auf gewisse Gerechtigkeiten in dieser Stadt machen könne, mit eben einer solchen Gewißheit ausführe; so brauche ich nur sehr wenige Betrachtungen anzuwenden.

Zuförderst will ich erinneren, daß diese Gerechtigkeiten eben jene sind, welche bey denen Herzogen von Bayern, da die Stadt zur Reichsstadt gemacht worden, verblieben, und nach der Hand nach der von Herzog Albrecht beschehenen Abtretung der gemeinen Stadt durch den aufgerichteten Vertrag vom Jahr 1496 (§. V.) eingeräumet wurden.

Die Gegenstände dieser Ansprüchen sind demnach alle diejenigen oberkeitlichen Herrlichkeiten und Nutzungen, welche obgedachtermaßen aus der Gewalt der bayerischen Regenten gekommen sind.

Kann aber auf diese ein bayerischer Regent mit Rechte eine Forderung noch zur Zeit gründen, da doch solche nicht nur auf eine rechtliche und beschwerliche Art (titulo oneroso) das Eigenthum der Stadt geworden, sondern auch

bey

bey Abtretung solcher Herzog Albrecht sich deren sowol für sich, als seine Erben und Nachkommen, ordentlich verziehen hatte? wird man mich itzt fragen.

Ich bin entfernt, die Richtigkeit dieser Handlungen zweifelhaftig zu machen; allein ich muß, wann ich auf diese mir selbst aufgeworfene Frage antworten solle, eine andere entgegen setzen: ob nämlich das, was Herzog Albrecht gethan, auch eine rechtliche Verbindlichkeit der nachkommenden regierenden Herzogen von Bayern nach sich gezohen hat?

Aber man würde mir sehr unrecht thun, wann man mir zumuthete, daß ich hierauf sogleich im entscheidenden Ton reden sollte; sondern man wird es zufrieden seyn, wann ich, nach einer nothwendigen kleinen Weitläuftigkeit, die Auflösung ansichere.

Es ist wahr, Herzog Albrecht hat alle seine inngehabte Erbstücke der gemeinen Stadt Regensburg mit einer deutlichen Verzicht abgetreten: aber eben so wahr ist es auch, daß diese Verzicht denen nachgekommenen Herzogen von Bayern an denenjenigen Rechten nicht nachtheilig seyn kann; welche sie nicht in der Person Herzogs Albrechts erhalten, sondern gleich dieser von dem ersten Besitzer, (primo acquirente) dem Otto dem Großen von Wittelsbach, herzuleiten haben.

 Alle

Alle in dieser Stadt besessene Gerechtigkeiten nun, welche Herzog Albrecht von dem Herzogthum Bayern abgesondert und denen von Regensburg abgetreten hat, sind nicht von Albrecht erst zu dem Herzogthum Bayern gebracht worden; sondern er hat solche gleich seine Vorältern mit allen zu denen bayerischen Landen gehörigen Rechten und Erbstücken von dem ersten Besitzer ererbet.

Sie sind folglich ein zu dem Lande Bayern selbst gehöriger Theil gewesen. Und Herzog Albrecht hatte zu solchen kein näheres Recht, als auf das gesammte Herzogthum Bayern. Er konnte sich also in Rücksicht derselben kein mehreres herausnehmen, als er nicht über das ganze Land selbst zu verhängen berechtiget ware.

Daß Herzog Albrecht das Herzogthum Bayern rechtmäßig und eigenthümlich besessen; hat zwar seine unstreitige Richtigkeit: allein, gleichmäßig ist nicht zu widersprechen, daß alle diejenigen Güther, welche zusammen das Herzogthum Bayern ausmachen, nicht sein bewegliches Eigenthum gewesen, sondern ein unmittelbares Zugehöriges des bayerischen Staates waren; welche er wohl als einig regierender Herr nutzen, aber nicht absönderu konnte. Indeme, wie alle Rechte klar reden, die Theile von dem Ganzen untrennbar, und selbe nicht dem Fürsten

allein, sondern zu dem Fürstenthum, von welchem er gleichsam nur den Nutzniessenden Oberherrn vorstellet, eigenthümlich gehörig sind, auch daher alle die Güther von dieser Natur, welche auf diese Art, es seye unter was für einen Vorwand, von einem Lande getrennet worden, diese ihre wesentliche Eigenschaft nicht verändern, sondern selbe ununterbrochen beybehalten.

Aus diesem nun folget: daß, da die bayerischen Gerechtigkeiten in dieser Stadt eigentlich ein Antheil des Herzogthums Bayern sind, selbe demnach Herzog Albrecht dergestalt für ewige Zeiten der Stadt Regensburg nicht abtreten können, daß dadurch in solchen die Natur ihrer innerlichen Eigenschaft gänzlich verwandelt worden.

Es ist daher die obengesetzte Frage platterdings mit Nein zu beantworten; denn es ist entschieden, daß die unbefugte Handlung Herzogs Albrechts die nachkommende Herzogen in Bayern keineswegs verpflichtet.

Wann man nun also von diesem vorausgesetzten Beweis überzeugt ist; so siehet man, daß die nachgekommene Herzogen von Bayern das Herzogthum Bayern nicht von Herzog Albrecht, sondern unmittelbar von Herzog Otto dem Grossen erlanget haben, und folglich in dem Genuß der Rechten desselben, (nach der bekannten Regel;

Succedens in jus alterius, eo jure quo ille uti debebit) eingetreten sind, auch daher in eben der Gestalt nach der deutlichen Vorschrift der Gesetzen den Besitz der bayerischen Landen hätten ererben sollen.

Der Grund folglich, aus dem ein bayerischer Regent einen rechtsgegründeten Anspruch auf alle der Stadt Regensburg überlassene Gerechtigkeiten machen kann, ist ganz unumstößlich.

Ob und was er aber damit ausrichten würde? zeiget sich hier, gleich als wie oben zur nämlichen Frage. — Und eben auch diese Besorgniß darf man sich bey der gegenwärtigen Sache machen.

Dann so unbezweifelt das bayerische Forderungsrecht ist: so unleugbar ist entgegen auch, daß selbes, wie alle andere menschlichen Rechtssachen, dem Ungefähr des richterlichen Ausspruches unterworfen wäre.

Aber ungeachtet dessen würde sich doch die Gerechtigkeit für die bayerische Seite erklären müssen: weil es der Stadt Regensburg sehr schwer fallen dürfte, den Beweis nothdürftig zu führen, und in einer so klaren Sache gerade das Gegentheil darzuthun; indeme selbe die Richtigkeit des Hauptsatzes niemals verdächtig machen könnte, sondern am Ende selbst gestehen müßte: daß Herzog Albrecht die bayerischen ingehab-

ten Erbrechten auf keine solche Weise ihr übergeben könnte, daß hierdurch zugleich auch all weiteres Anspruchsrecht der nachkommenden bayerischen Regenten aufgehoben gewesen. — Und gesetzt, die Stadt suchte auch, diese Gebrechen aus zween Ursachen zu heilen, und schützte nämlich vor, daß selbe

a) Vertragsweise die bayerischen Rechten an sich gebracht, und

b) zu deren ungekränkter rechtlicher Besitzbestätigung eine ordentliche Verzicht erhalten hätte;

So weiß doch die ganze Welt, daß, wenn die von der Stadt im dem Vertrage denen bayerischen Herzogen abgeliechenen Gelds-Summen solcher wieder erstattet würden, sie sich gegen einer solchen Einlösung mit Rechte nicht beschweren, noch durch den erlangten Revers dagegen sich widersetzen könnte: weil eine über eine unbefugte Handlung ausgestellte Verzicht (w) als unangehängter betrachtet werden muß, und dem Rechte der Nachkommenden keinen Nachtheil bringen kann.

Ich

(w) Es scheinet auch, daß diese Verzicht selbst um so mehr den Untergang der ganzen Handlung wirken solle: weil selbe einen großen Verdacht verursachet, daß zu Zeiten Herzogs Albrechts selbst gezweifelt worden, daß

Ich halte dafür, daß ich itzt auch den zweyten Absatz dieser fünften Frage nicht, ohne Red und Antwort zu geben, umgangen, sondern mein gethanenes Versprechen erfüllet habe.

Ich

daß derselbe zu diesen Contract berechtiget seye, und man daher, um durch Gefährde und Hinterlist diese Ungültigkeit zu ersetzen, zu solchen Zierathen und Behelfen seine Zuflucht genommen hat; denn je größer und verwahrter die Vorsorge, desto gewisser und handgreiflicher ist der Betrug. — Herzog Friedrich I, zu Lignitz, ein kluger und bescheidener Herr, trug deswegen zu allen Reversen ein merkliches Mißtrauen, und pflegte selbe nur den feyerlich rechtlichen Grund eines offenbaren ungerechten Besitzers zu nennen, indeme stets das Recht eines oder des anderen Theiles gebogen werden müsse; wie er dann auch, da den Schlesiern ihre alte Freyheit und der noch genossene größte Theil ihrer vorigen Souverainität vom König Mathias Hunniades im Jahr 1483 durch die geforderte Steuerhülfe gänzlich untergraben, und, um dieser unerhörten Neuerung einen Deckmantel zu geben, selben angesicheret worden, daß der König diese Gelds-Erlag als ein Geschenke ansehen, und damit es denen Ständen zu keiner künftigen nachtheiligen Folge aus-

schlage

Ich glaube daher schließlichen, daß man mir die Partheylichkeit so wie überhaupts, auch in der Beantwortung dieser fünften Frage nicht unter die Nase wird reiben können, sondern das Recht mir wird wiederfahren lassen müssen: daß ich nicht ohne Ursache und ohne Ueberlegung gleich im Eingange bejahet habe: daß ein bayerischer Regent eine rechtsgegründete Forderung theils auf die Oberherrschaft der Stadt selbst, theils auf gewisse Gerechtigkeiten machen könne.

Was für ein von diesen beeden Stücken der allererste Gegenstand aber seyn sollte; lehret eine gute und gesunde Politik. — Vielleicht ist die Zeit dieser Epoche noch nicht gekommen, und ich halte es daher für ganz ungesund und überflüssig, mich weiters auszudehnen!

*** *** ***

Ich für meinen Theil würde das Ende nimmermehr finden, wenn ich alles, was von die-

ser

schlage, einen ordentlichen Revers ausstellen wollte, bey dem gehaltenen Fürstentage frey sprach: Liebe Herren, laßt uns ja nicht hierein willigen: dann werden unsere Privilegien, Reverse (Reheversen) bekommen, so werden sie uns gewiß entlaufen. Welch eine erfüllte Prophezeyhung!

ser betrüblichen Sache von beyden Seiten angeführet werden könnte, ausführlich hersagen wollte; ich habe es gar nicht in Willens, mich in diesen Hausen der Verwirrung zu vertiefen. So viel will ich nur erinnern, daß man, nach wohl untersuchten ganzen Gegenstand, finden wird, der eigentliche Erfolg der Entscheidung hänge von der unterschiedenen Art und Weise ab, nach welcher das Recht und Unrecht einer jeden Parthey vorgetragen wird. Wollte man in diesem Stücke aufrichtig und unpartheyisch zu Werke gehen, so scheinet mirs unmöglich zu seyn, daß die Verzögerung eines billigmäßigen Ausschlages lange dauern kann.

Darüber ist man von beyden Theilen einig, daß die Stadt Regensburg einen unumgränzten Gehorsam und Unterthänigkeit vor Zeiten denen bayerischen Regenten erweisen müssen. Nur ist die Frage, auf was Art und mit welchem Rechte ist diese Stadt davon entzohen worden? darauf ist leicht zu antworten: Die Absetzung Herzogs Heinrichs des Löwen verschaffete die Gelegenheit. — Allein gesetzt, man wollte auch behaupten, es wäre hierdurch das Herzogthum Bayern ein heimgefallenes Reichslehen geworden; so siehet man doch, daß das Verbrechenund die Strafe des abgesetzten Herzogs keinen Verband und keinen Einfluß auf das Herzogthum Bayern selbst

ha:

haben konnte; weil der rechtmäßige Erbe, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, vorhanden gewesen. Und folglich erkennet man, daß die Stadt Regensburg von der bayerischen Ob- und Botmäßigkeit mit keinem Rechte entrissen worden.

Wie nun dieses ist; so lässet sich ganz ungezwungen der Schluß fassen, daß diese Stadt, da durch ihre Befreyung das Erbrecht des Wittelsbachischen Geschlechtes beeinträchtiget worden, unmittelbar der bayerischen Ober- und Eigenherrschaft unterworfen werden sollte; und zu dem Ende auch ein bayerischer Regent seinen Anspruch mit Grunde ausführen könnte: weil die mit Einstimmung der Ständen des Reiches ertheilte und feyerlichst bestätigte kaiserliche Privilegien selbst dahin lauten, daß alle diejenige zum Nachtheil und Schaden des bayerischen Hauses vorgenommene Neuerungen, eingeführte Befreyungen, u. s. w. entweders abgethan werden, oder doch keine Wirkung in Rücksicht desselben haben sollen.

Es scheinet auch, daß schon Kaiser Friedrich bey der ertheilten Reichsstandschaft (x) die Grän-

(x) Die Schlesische Geschichte belehret uns, daß Kaiser Karl der Vierte, um gleichsam den erlangten Besitz der Landen Schlesiens u. s. w. eine größere Rechtmäßigkeit zu geben, von denen Churfürsten des Reiches,

Gränzen der Unabhängigkeit der Stadt Regens-burg von der bayerischen Oberherrschaft nicht so weit ausgedehnet hat, als sie nach der Hand ausgestrecket worden: und seine Meynung selbst viel-

mehr

ches, wie Goldast und Balbinus bezeugen, eine Bestätigung auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1355 sich erbeten hat, Kraft welcher sie Churfürsten ihme Kaiser Karl, als König in Böhmen, bewilligten, die erhaltenen Landen auf ewig mit der Krone Böhmen zu verknüpfen, und sohin selbe, gleich das Königreich Böhmen selbst, der deutschen Reichsstandschaft fähig erklärten, auch in den alten Matrikulanschlägen von den Jahren 1431, 1447, 1471 u. 1481 selbes ausdrücklich beobachtet worden. Ungeachtet dessen aber kann man das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien nicht als eine zum deutschen Reiche gehörige Provinz ansehen: indeme die erhaltene Reichsstandschaft auf das Land selbst keinen Einfluß gehabt, sondern dieses ohne alle Mittel der Königlich-Böhmischen und nun Königlich-Preußischen unumschränkten Oberherrschaft und Gewalt unterworfen gewesen und ist, auch daher mit Recht aus ihrer Unabhängigkeit zum Reichs-Verband nicht kann gezohen werden. — Man erkennet demnach, daß eine erhaltene Reichsstandschaft die Natur der äl-

teren

mehr diese gewesen seye, daß dem Kaiser und Reiche nur das Oberschutzrecht mit denen davon abhangenden Oberstherrlichen Effecten zuständig seyn, alle übrige oberherrliche Rechte aber (und um mich recht auszudrücken: merum imperium) denen Herzogen in Bayern verbleiben sollen; gleichwie ich es, wenn ich weitläuftig seyn wollte, aus der Reichsgeschichte durch fremde Beyspiele in solchen ähnlichen Fällen bestärken, und nach den Verhältnissen der Reichsgrundgesetzen erproben könnte.

Es bleibt also demnach ausser allen Streite gesetzet, daß nach der Gerechtigkeit, Billigkeit und Unparthenlichkeit denen bayerischen Regenten die Oberherrschaft über die Stadt Regensburg zukommet.

Und eben so verhält es sich auch mit jenen oberkeitlichen Herrlichkeiten, welche durch die Abtretung des Herzogs Albrecht ein Eigenthum der Stadt geworden.

Es können solche alle die angezogenen unerheblichen Behelfe hierwider nicht zu guten gehen,

teren Eigenschaft nicht ganz verkehren, sondern man deswegen, nebst von dem Kaiser und Reiche den Schutz zu geniessen, dennoch ohne alles Mittel von einer anderen Macht abhängen kann.

hen, weil es unumstößlich wahr ist: daß ein Regent, zum Nachtheil seines Landes, nicht im Stande ist, ein dazu gehöriges und unabsönderliches Eigenthum für ewige Zeiten zu veräussern und davon zu trennen (y): und kann auch (nach der be-

(y) Man nenne es nun eigenthümliche Kron- Lands- oder Kammer-Güther; es gilt mir gleichviel: wann nur die Bedeutung immer auf einerley hinausläuft, und sie zu solchen Domainen machet, welche nicht der eigenwilligen Besitzung des Oberherrn allein, sondern als ein Theil des ganzen Landes dem Staate selbst eigenthümlicher Weise zugehören. Und dann wird man mir zugestehen, daß ein Landesherr selbe zum Nachtheil entweders des politischen oder moralischen Bestens des Landes zu veräusseren unberechtiget ist. — In Frankreich, wo die monarchische Gewalt eher zu erweiteren als einzuschränken gesuchet wird, ist es eine feyerliche Gewohnheit, daß der unabhängige König, wann er eigenthümliche Güther an sich gekaufet, und solche unter zehen Jahren nicht umgesetzet hat, nach Verfluß dieser Zeit selbe zu veräusseren nicht mehr im Stande ist: weil solche dann als mit der Krone vereinigte Stücke angesehen werden. Noch minder kann er die hergebrachten Krongüther selbst

bekannten Rechts-Regel: quod una via prohibetur alicui, id ei alia via concedendum non est) eine solche Handlung, wenn sie

selbst von dem Reiche trennen. Und so wie es hier, eben so erkennen wir allenthalben, daß alle diese Erbstücke von dieser Natur nach ihrer innerlichen Beschaffenheit und Bestimmung selbst von dem Staate ganz unabsönderlich sind. Es kan daher ein nachkommender Regent ohne allen Widerspruch die auf solche Art von dem Staate gerissene Güther nach Maaß des entweders keinen oder mehr und minderen Betrugs, der bey ihrer Veräusserung mit untergeschlichen ist, platterdings einziehen, oder solche gegen Erstattung des ehevor zum Nutzen des Landes verwandten und erhaltenen Kaufschillings nach Vorschrift der Gesetzen doch wieder an sich und zu dem Staate bringen. — Schweden bediente sich dieser rechtlichen Behelffen, und man weis, unter anderen nur, was diese Krone wieder mit sich verknüpfet hat. — Und Ludwig XIV., der seine Rechte auf den durch die Waffen erhaltenen Besitz gründete, schuf eine sogenannte Reunions-Kammer, welche unter den Staub vermoderter Papieren Ansprüche aufsuchen mußte, Kraft welchen dem König alles, was von Ellsaß abgerissen worden, durch Urtheil

geschehen sollte, durch die heiligste Verzicht nicht erlaubt gehalten, noch auch verbindlich werden, weil diese keine größere Göttlichkeit der Sache geben kann, als solche in ihr selbst zu besitzen nicht vermag.

Und sollte man auch diese sonderliche Grundsätze im Reiche affectiren und ihrer innerlichen Nullität durch das Ansehen der Oberstrichterlichen Bestätigung eine Gültigkeitsfarbe anstreichen wollen; so wird man dennoch, nach allen Völkerrechten, die allgemein angenommene Regel der Gesetzen nicht umstossen und die Verbindlichkeit gesetzt höchstens, und dieses mit gewisser Einschränkung, nur auf die gerade absteigende Wilhelminisch-Bayersche Linie erstrecken, aber auf die Anverwandschaft und Seiten-Erben nicht ausdehnen, folglich hierunter die Pfalzgräflichen Bayerschen Häuser am Rhein nicht begreifen und diesen an ihren Erbschafts-Rechten nichts vergeben können; weil sie solche gewiß nicht dem Herzoge Albrecht, sondern einem weit älte-

zuerkannt wurde. — Wie vielmehr also vertheidiget die Rechtmäßigkeit eine solche Verfügung, wann sie von dem Regenten auf ein angeerbtes Eigenthum des Staates selbst als die Folge seiner Pflicht erprobet ist. Ich dächte; es bedarf keinen weiteren Beweis!

älterem Ankunftstitel zu verdanken haben, dem sie auch ohne ihrer ausdrücklichen Einwilligung und denen Vorschriften der Gesetzen angemessenen Feyerlichkeiten nicht beeinträchtigen lassen können.

Der Fall ist nun auch schon wirklich vorhanden. Der jüngere Ast des Wittelsbachischen Hauses ist durch dem jüngst erfolgten unvermuthen Tode Maximilian III, letzten Churfürsten von Bayern, glorwürdigsten Andenkens, erloschen und die Lehensfolge in die bayerschen Reichs-Mannlehen der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie nunmehr eröffnet. Durch diese ergreifende Erbfolge tritt das Churhaus Pfalz als der nächste Agnat nicht nur in dem Besitz derjenigen Rechten ein, welche schon zur Zeit des letzten Erblassers dem Herzogthum Ober- und Niederbayern erkannt waren, sondern auch in jene, welche dasselbe schon ursprünglich hergebracht hat. Und es kann folglich der neue Bayersche Regent seine auf die Reichsstadt Regensburg gegründete Ansprüche, in Hinsicht der bis hieher ausgeführten Beweisen, um so gewisser allerdings geltend machen, weil die vorgegangenen Verzichten und Veräusserungen seinen Rechten im mindesten keinen Abbruch gethan haben.

Allein gesetzt selbst die erloschene Wilhelminisch-Bayersche Linie wäre itzt noch in der Regierung; so bin ich ungeachtet aber überzeuget,

daß auch diese Ausnahme in Rücksicht der von dem Herzoge Albrecht von Bayern gerade absteigenden Linie selbst seine gute Richtigkeit hätte; und selber durch eine mißbrauchte unbefugte Verzicht an denenjenigen Rechten nichts entgangen wäre, welche sie, als ein zu dem Herzogthume Bayern selbst gehöriges Eigenthum, schon von dem ersten rechtlichen Besitzer desselben herzuführen hätte. Und sollten auch dausend Bestätigungen und angemaßte Machtsprüche zur Bescheinigung des gegenseitigen Rechtes dienen; so wird noch kann man jemalen dem nachdenkenden Gemüthe sonderlich eines unpartheyischen Mannes die Ueberzeugung benehmen, daß bis in undenklichen Zeiten eine in sich selbst ungültige Handlung unheilbar, unkräftig und unverbindlich verbleibet.

Ich dächte, es ist demnach bald entschieden, welcher von beeden Theilen das stärkste und näheste Recht in einem oder anderem Falle habe? Und ich weiß, daß das Churhaus Pfalz, als der neue bayersche Regent, nach der Gerechtigkeit seiner Sache die Entscheidung zu seinen Vortheil sich versprechen könnte.

Hierbey muß ich aber noch anmerken; daß in diesem Falle nicht nur der Vortheil dem neuen bayerschen Regenten allein, sondern auch dem

ge=

gesammten Reich und der gemeinen Stadt Regensburg selbst zu statten kommen würde.

1) Und zwar dem Reiche! — Ich will nicht alle diejenige Verdienste herzählen, welche das gesammte Wittelsbachische Haus sich um das Reich erworben hat, noch auch jene Durchlauchtigste Bayerische und Pfälzische Regenten bezeichnen, welche für die Ruhe von Europa ihr eignes Interesse aufopferten, und um die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes zu erhalten, sich mit Hinansetzung ihres Leibes und Lebens um die Menschlichkeit verdient gemacht haben; vielleicht! waren dieß für den Undank der Zeiten zu große Wohlthaten! sondern ich werde nur diejenigen Verdiensten erwähnen, welche der bayerische Staat selbst gesammlat hat, und diejenige Dienstbarkeit zuerst schildern, welche dessen Regenten schon lang aus starker Bereitwilligkeit gegen das vermeintliche Beste des Reichs ertragen.

Die ganze Welt weis, welch eine bittere Last der fürwährende Reichstag zu Regensburg dem bayerischen Staat ist. Es braucht keinen Beweis, (z) was für ein gewaltiger

 Nach-

(z) Siehe Bayerische Rechtmäßigkeit der Landesverordnungen mit Betrachtungen, von neuen zum Druck gegeben. Fol. 1770. Ich will diese Ausgabe deswegen

Nachtheil dem landesherrlichen Nutzen dadurch verursacht wird. Und wie sehr, wie es der klare Augenschein giebt, die Bequemlichkeit des herumliegenden Landes selbst leidet; da solches denen in der Stadt Regensburg anwesenden Reichstags-Gesandten mit einer gewissen Dienstbarkeit Nahrung und Unterhalt verschaffen muß. — Es ist dieses eine bekannte Wahrheit und zugleich unläugbar; wie sehr bayerischer Seite deswegen Klage gestellet und auf eine Reichsgrundgesetzmäßige Abänderung gedrungen, auch, nach den Beyspielen anderer Reichsständen, um eine rechtliche Genugthuung des erlittenen Schadens um so mehr angerufen worden; da die Reichssatzungen sowol, als aller Völkerrecht nach, die

recht:

wegen anziehen, um eine offenbare Ueberzeugung meiner Unpartheylichkeit darzuthun. Man kann aus selber zu zweyen Zwecken sich Begriffe sammlen. Will man die Wahrheit erkennen; so darf man nur die bayerische Ausführung ohne Vorurtheil untersuchen. Will man Dunkelheit, Verwirrung, Verdrehung und eine falsche gehässige Auslegung gegen das bayerische Haus erhalten; so darf man nur das System des Betrachters affectiren. Gewiß! dann wird man am Ende alles, aber nur keine unpartheyische und wahrhafte Einsicht des Streites erlanget haben.

rechtliche Billigkeit selbst vorschreiben, daß bey so allgemeinen Bürden kein Stand sich ausschließen kann, sondern dem ganzen Reichskörper in der Erduldung derselben mit Bewilligung folgen muß.

Und in diesem Betracht bin ich versicheret, daß die unpartheyische Gerechtigkeitsliebe der Ständen des Reiches über kurz oder lang doch einmal der bayerischen Beschwerde abhülfliche Vorsehung wird angedeyhen, und sich zugleich die gesetzmäßige Schadloshaltung angelegen seyn lassen. Wie viel Hoffnung lebet darzu nicht auf, wann man zweytens bemerket, welch eine beträchtliche Verminderung der bayerische Staat bey Abgang der Wilhelminisch-Bayerischen Linie erdulden, und daher auch nothwendiger Weise der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie dieser Absonderung wieder ersetzet werden muß. Ich will es in aller Kürze gleich näher beweisen.

Es ist unnöthig, daß ich mit vieler Weitläuftigkeit darthue, daß das Herzogthum Ober- und Niederbayern jederzeit für ein Reichsmannlehen geachtet worden. Da nun dieses ist, so folget ganz ungezwungen, daß die Lehenfolge dem von dem älteren Sohne Ludwigs des Strengen, Rudolph dem Stammelnden, abstammenden Agnaten sehr unwidersprechlich seye. Allein so einleuchtend diese Gründe sind, so ist

doch stark zu zweifeln, daß selbe zur Richtschnur dienen und man Oesterreichischer Seite das abgenommene Niederbayern wieder einräumen werde. Aber eben daher werden sich auch die Klagen der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie häufen und diese auf die Unmöglichkeit am Ende hinauslaufen, diejenigen Bürden zu entrichten, zu welchen das Churhaus Pfalz, Kraft des Westphälischen Friedensschlusses verbunden ist. Und wird man selbes wol mit Billigkeit zur Abzahlung jener 13 Millionen, welche auf der Obern-Pfalz denen Bayerischen Allodial-Erben versichert sind, verpflichten können: Es seye dann, daß man solchem in andere Wege den Schaden zu ersetzen ab Seiten der Ständen des Reiches sich erklären würde.

Wie konnte aber indessen bey den itzigen Reichsumständen aus Ermangelung eines eröffneten Equivalents mit einiger Maß dem Bayerischen und Pfälzischen Schaden um so eher ein Ersatz gemacht werden? als wann man Seiten des Reiches die Stadt Regensburg in Rücksicht der ohnehin darauf gegründeten bayerischen rechtlichen Forderung, denen bayerischen Regenten als eine eigenthümliche mit Ob- und Botmäßigkeit dem Herzogthume Bayern unterworfene und von aller Reichsstandschaft entlassene Landstadt von nun an einräumte. Würde nicht dadurch

a) das bayerische alte Anspruchsrecht befriediget seyn, und zugleich

b) einstweilen das Reich von einer schuldigen Schadloshaltungspflicht gegen die nun so sehr gekränkte Rudolphinisch-Pfalzgräfliche Linie entlediget werden?

Kann man dieses demnach nicht als einen der besten Vortheilen des Reiches angeben!

2) Eben so würde sich dieser auch auf die gemeine Stadt Regensburg selbst erstrecken. — Ich sage eine bittere aber unstreitige Wahrheit: da ich die Verfassung dieser Stadt nicht als die glückseligste anrühme. Ihre Quellen sind vertrocknet. Der Handelstand, den man alle Tage lustig schmausen siehet, hat seine Kräften verzehret, und setzet die Liebe zum Reichthum der Liebe zur Verschwendung nach. Und wann auch einige Handelshäuser unter diesem sich noch so ziemlich in ihrem Werthe erhalten; so haben selbe doch, in Vergleichung mit ihren vormaligen Besitz in einigen Zeitläuften, wenig Güter und Vermögen. Die übrigen Gewerbe der Bürgerschaft hängen von den eigentlichen Mitteln derselben ab. Viele schmachten unter der Dürftigkeit, und die Reichsten wissen es so geschickt anzustellen, daß die Armen sich selten erholen können. Es fehlet hiermit diesem Stande auch an allem; und da die Stadt überhaupt kaum

etliche

etliche Daumen breit Erde besitzet; so ist in allen Stücken ihr Gewinnst gesperret, und der Vortheil ihrer Gewerben eingeschränket. Ich kann also wol noch, ohne die Sache zu vergrößern, beysetzen, daß keine Stadt beynahe in manchen Ländern zu finden sey, wo der arme und geringe Pöbel so schlechten Reitz zu Gewerben siehet, so wenig Geld gewinnet, so viel seinem Verhältniß nach mit Ungleichheit verthut, und so sehr gedruckt wird, als zu Regensburg. Wie unglückselig sind demnach die Umstände dieser Stadt, wie stärker werden sie aber durch ihre Regimentsverfassung selbst nicht vermehret! — Kammerer und Rath, als die ordentliche Stadtoberkeit, müssen sich in vielen Fällen an eine eigenwillige Gewalt auszuüben. Die Gerichte, welche die Streitigkeiten der Bürgerschaft entscheiden sollen, werden unrechtlicher Weise mit solchen Gliedern besetzet, welche unmittelbar mit dem Interesse des Streites verknüpfet sind, und daher statt des Klägers unpartheyische Recht, das Beste des Beklagten zu sehr beobachten. Wobey sie sich dann herauszuwickeln glauben, wann sie unter dem Vorwande, es wäre vom Rath durchgefahren worden, ihre beschwerlichen Sentenzen zu versüssen suchen. — Die gemeine Stadtbürden, Anlagen u. s. w. werden dann auch wider die Billigkeit überschritten;

ten; und da 3 bis 400 Rath- oder Stadthaus-Verwandte ihren Unterhalt finden, und dieser übernatürlichen Menge die Einkünften der Stadt nicht hinlängliche Besoldungen liefern wollen; so müssen andere Wege dasjenige hergeben, wodurch die ausgeworfenen Besoldungen von 600 Fl., 400 Fl. Rheinisch u. s. w. um den Drittheil oder die Hälfte zuwachsen. Und dann ist ein Proceßchen zwischen einen Kaufmann, der unter der Hand Profeßions-Eingriffe gemacht hat, und einen Handwerker, der die Geschicklichkeit, ihn zu belauschen hatte, eine gewünschte Sache für Kammerer und Rath. Allein, gewiß wird der arme Handwerker seinen Handel verlieren, und wenn er nicht bald seinem unglücklichen Rechte entsaget, am Ende den Bettelstock, als den letzten Trost eines gerechten Streites, ergreifen müssen. — In der That, die gemeine Stadt hat alle Ursache, ihr Schicksal zu beklagen, und eine Untersuchung ihrer Beschwerden würde keine vergebliche Bemühung seyn.

Bey allem deme würden aber ihren Vätern der Stadt und Vaterlandes (Patribus Patriae, wie sie heissen wollen) doch keine solche Gränzen angewiesen werden können, welche so viel kleine Tyrannen nicht zu Zeiten überschreiten könnten. Und es wurde also nur der erste Abschnitt der Druckung geschlossen, und entgegen ein anderer angefangen werden. Um

Um demnach der Stadt ihre Wohlfahrt zu verbessern, verlanget es sowol ihre Lage als ihre innerliche Beschaffenheit, daß selbe unmittelbar unter der bayerschen Oberherrschaft stehe. Dann wann schon auf einmal durchgehends der Grund ihrer Klagen nicht gehoben würde; so würde doch in vielen Fällen eine Ordnung und genauere Hülfe sich zeigen. — Die Mißbräuche vertilget werden — Die Schutzverwandten aufhören — Die Gewerbe von diesen nicht mehr beeinträchtiget werden — Und dann im Ganzen daher der Nahrungsstand der Stadt verbessert seyn — Und dieses heißt es nicht Vortheil?

So groß aber auch dieser Vortheil ist; so weiß ich doch, daß sehr viele gewissenhafte Leute in dieser Stadt ihn lieber entrathen, als ihren Eid, wie sie glauben, brechen wollten: so sehr halten sie sich von dem Rechte ihrer Reichsbürgerschaft überzeugt.

Hierbey muß ich ihnen also anmerken, daß der Eid, den sie dem Kaiser und dem Reiche geschworen haben, nach der Entlassuug dessen sie gegen solche nicht weiters bindet, und sich in ihren Gewissen nichts vorzuwerfen haben: wenn sie nach aufgelöster Reichsunmittelbarkeit von dem Kaiser und Reiche selbst in die bayersche Botmäßigkeit gewiesen werden, und in den Gehorsam gegen ihren alten rechtmäßigen Ober- und

Erb-

Erbherrn zurückkehren müssen; weil die Göttlichkeit ihres Reichsstandschaftsrechtes noch nicht erprobet ist, noch werden kann. — Könnten sie demnach nicht, wie Grotius, meinen, daß in diesem Falle ihr ersterer Eid angesehen werden müsse, als ob er nicht geschehen wäre. — Ich wette darauf, sie werden nach der Hand ihre Engbrüstigkeit verlieren, sobald sie der Partheylichkeit entsaget haben.

Und gleichwie nun diese meine flüchtig hingeworfene Gedanken kein anderes als dieses Augenmerk hatten; so theile ich sie als meine Privatmeinungen und als erste Grundlinien mit, welche an allem Mangel haben, indeme auf eine weitschüchtigere Ausführung bey Entscheidung dieser aufgeworfenen Frage ohnehin nichts Beträchtliches angekommen ist: weil ich dabey das System des neuen Durchlauchtigsten Bayerschen Regenten verkenne, und das meinige um so williger der eigenen Einsicht und Prüfung eines jeden Lesers überlassen, weil wir alle beede der Sache doch keinen Ausschlag werden geben können.

Ende.

Errata.

Pag. 24, lin. 2. bemächtiget, lege: berechtiget.
Pag. 32, lin. 5. derowegen, lege: dargegen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freye hingeworfene Gedanken von dem unpartheyischen Rechte derer Herzogen von Bayern auf die Reichsstadt Regensburg

Frankfurt und Leipzig 1778

Bavar. 915 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373529-2
VD18 11798912